

Jahresbericht 2022



Zahlenspiegel 2022

	2022	2021
Zuständigkeit		
Zahl der Studierenden im Wintersemester	65.498	66.893
Zahl der Hochschulen	6	6
Gesamt		
Umsatzerlöse in €	19.338.523	15.798.400
Sozialbeiträge in €	11.303.732	11.638.792
Festbetragszuschuss in €	4.669.488	3.960.200
Personalaufwand in €	15.126.601	11.619.606
Bilanzsumme in €	164.253.181	165.437.848
Zahl der Bediensteten am 31.12.	362	359
Gastronomie		
Verkaufserlöse in €	4.117.205	931.293
Zahl der Essen	877.080	173.834
Durchschn. Preis pro Essen (I, II, Eintopf) in €	3,72	3,19
Studentisches Wohnen		
Mieterlöse in €	14.977.354	14.643.832
Zahl der Wohnplätze	4.312	4.312
Durchschnittliche Miete pro Platz in €	283	280
Kindertagesstätten		
Zahl der Plätze	194	194
Betriebskostenzuschuss in €	3.273.305	3.264.014
Ausbildungsförderung		
Ausgezahlte Fördermittel in €	62.568.601	58.190.430
Zahl der Bewilligungen	9.552	9.842
Durchschnittlicher Förderbetrag in €	546	493
Quote der Geförderten in vH	14,0	13,4

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Stationen 2022	6
Lagebericht	7
Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates	14
Organe	16

Aus den Bereichen

Gastronomie	18
Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften	21
Studienfinanzierung	24
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	28
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	32
Informationstechnologie / Datensicherheit	33
Personalwesen	34

Anlagen

Anhang zum Jahresbericht	38
Bilanz per 31.12.2022	44
Gewinn- und Verlustrechnung 2022	46
Studierendenzahlen	47
Mitgliedschaften	48
Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz	49
Corporate Governance	50
Studierendenwerksgesetz Nordrhein-Westfalen	51
Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf	56
Organigramm	61
Historie	62
Impressum	63

Vorwort

Mit dem vorliegenden Geschäftsbericht möchten wir Ihnen einen informativen Überblick zu den Ereignissen des abgelaufenen Geschäftsjahres 2022 geben. Sie erhalten eine Darlegung über die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben und die Verwendung der Finanzmittel. Traditionell haben wir Bildmaterial eingefügt, welches markante Szenen des vergangenen Jahres visualisiert.



Alle wesentlichen unternehmerischen Prozesse und Entscheidungen sowie zukunftsorientierten Ausrichtungen auf die Bedürfnisse der Studierenden wurden durch die sachliche und zielführende Zusammenarbeit sowohl mit den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verwaltungsrates als auch mit dem Personalrat herbeigeführt. Die Erfüllung der gesetzlich verankerten Aufgaben sowie darüber hinausgehende Serviceleistungen bis hin zu individuellen Unterstützungsmaßnahmen für einzelne Studierende wurden durch den motivierten und engagierten Einsatz aller Beschäftigten ermöglicht. Ich möchte mich an dieser Stelle für das verantwortliche Handeln aller Beteiligten sowie für die zielgerichtete Zusammenarbeit bedanken.

Insbesondere möchte ich alle Beschäftigten, verbundene Unternehmen, zuständige Stellen, Institutionen, Freunde und Unterstützer, den Personalrat und die Mitglieder des Verwaltungsrates bitten, ihr Handeln und Wirken auch im Jahr 2023 und darüber hinaus auf eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung abzustellen. Themen wie „Zukünftige Entwicklung der Studierendenzahlen“, „Zukünftiger Rückgang der BAföG-Anträge“, „Wohnplatzversorgung und -mieten“, „Mensakapazitäten“, „längerfristige demographische Entwicklung“, „zukünftiger Personalaufwand“, „Personalentwicklung und –recruiting“, „Digitalisierung“ und bei Weitem nicht zuletzt die Folgen und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, des Krieges in Osteuropa sowie die Inflation, die Energiekosten und die Preisentwicklung werden uns in der näheren und mittleren Zukunft beschäftigen.

Schon heute an das „Übermorgen“ denken. Nur so kann ein auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage stehendes Studierendenwerk effizient bestehen.

Düsseldorf, im April 2023

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Stationen 2022

Januar	<p>01.01.2022: „Coronabedingtes Mobiles Arbeiten“ an den Arbeitsplätzen, an denen dies möglich ist, bis auf Weiteres fortgeführt.</p> <p>13.01.2022: Außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrates: Vertragsverhältnis Geschäftsführung / Vergütungsgutachten des MKW.</p>
März	<p>01.03.2022: Unterstützung geflüchteter ukrainischer Studierender.</p> <p>25.03.2022: Sitzung des Verwaltungsrates.</p>
Juli	<p>18.07.2022: Mensaöffnungszeiten in der Zentralmensa auf dem Campus der Heinrich-Heine-Universität und der Essenausgabe Math.-Nat. Fakultät wird in der vorlesungsfreien Zeit um eine Stunde gegenüber der Vorlesungszeit verkürzt, um Gas einzusparen. Kochkessel und alle Spülmaschinen werden über gasbefeuerte Dampferzeugung betrieben.</p>
August	<p>19.08.2022: Sitzung des Verwaltungsrates: Feststellung des Jahresabschlusses.</p>
September	<p>01.09.2022: Das Studierendenwerk Düsseldorf führt in den Mensen und Cafeterien an allen Standorten Mehrweggeschirr to-go ein.</p> <p>01.09.2022: Notwendige Preiserhöhung in den Mensen, Preis für Eintopf bleibt trotz gestiegener Kosten stabil.</p>
Oktober	<p>19.10.-23.10.2022: Deutsch-Polnischer Studierendenaustausch in Berlin - eine deutsch-polnische Begegnung der besonderen Art.</p>
November	<p>18.11.2022: Sitzung des Verwaltungsrates: Wirtschaftsplan 2023 beschlossen.</p>

Lagebericht

Das Studierendenwerk Düsseldorf erbringt seine Dienstleistungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke des Landes NRW (StWG NRW) und seiner Satzung für die Studierenden und Beschäftigten der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Darüber hinaus ist das Studierendenwerk Düsseldorf in seinem festgelegten Zuständigkeitsbereich Amt für Ausbildungsförderung.

Grundlagen des
Unternehmens

Der Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks erstreckt sich auf die

- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
- Hochschule Düsseldorf,
- Robert Schumann Hochschule Düsseldorf,
- Kunstakademie Düsseldorf,
- Hochschule Niederrhein, Krefeld und Mönchengladbach,
- Hochschule Rhein-Waal, Kleve und Kamp-Lintfort.

Das Studierendenwerk verfügte per 31.12.2022 insgesamt über 4.312 Wohnplätze in 26 Wohnanlagen, davon 3.200 Plätze in Düsseldorf, 334 Plätze in Krefeld, 140 Plätze in Mönchengladbach, 463 Plätze in Kleve sowie 175 Plätze in Kamp-Lintfort.

Das Studierendenwerk betreibt acht Mensen, ein Restaurant und 13 Cafés. 9.552 Studierende konnten durch das Studierendenwerk Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Darüber hinaus werden 194 Kinder in vier Kindertagesstätten, drei dreigruppige Einrichtungen in Düsseldorf, eine zweigruppige Kita in Mönchengladbach, pädagogisch betreut.

Wirtschaftliche Lage,
Geschäftsverlauf

Die Vermögens- und Finanzlage des Studierendenwerks Düsseldorf stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

	31.12.2022	31.12.2021
Vermögen	Tausend €	Tausend €
Immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagen	156.859	161.624
Finanzanlagen	1.563	1.569
Vorräte	287	218
Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände	854	498
Kassenbestand/Bankguthaben	4.443	1.328
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	247	201
Bilanzsumme	164.253	165.438

	31.12.2022	31.12.2021
Kapital	Tausend €	Tausend €
Eigenkapital	95.802	92.471
Sonderposten	33.783	35.709
Rückstellungen	1.302	1.331
Verbindlichkeiten	26.492	28.857
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.874	7.070
Bilanzsumme	164.253	165.438

Das Vermögen des Studierendenwerks nahm gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Mio € ab. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere der Abgang bei den Sachanlagen in Höhe von rund 4,8 Mio € aufgrund der Abschreibungen.

Auf der Passivseite stieg aufgrund der Einstellung des Jahresüberschusses das Eigenkapital. Der Sonderposten weist aus, in welcher Höhe das Anlagevermögen des Studierendenwerks durch Zuschüsse der öffentlichen Hand finanziert ist. Er sank durch die auf das zuschussfinanzierte Sachanlagevermögen vorgenommenen Abschreibungen. Die Verbindlichkeiten verringerten sich aufgrund von planmäßigen und vorzeitigen Darlehensrückzahlungen und der Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 2,4 Mio €.

Das Studierendenwerk hat im Wesentlichen drei Haupteinnahmequellen. Diese sind die durch das Studierendenwerk erwirtschafteten eigenen Einnahmen, die von den Studierenden zu zahlenden Sozialbeiträge und die Zuschüsse der öffentlichen Hand (in Form des Festbetragszuschusses für den laufenden Betrieb, der BAföG-Aufwandsersatzung sowie der Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten). Seit Beginn der Pandemie waren die Kindertagesstätten durchgehend geöffnet, teilweise mit sogenannter Notbetreuung.

Die Umsatzerlöse aus Miet-, Gastronomie- und sonstigen Erlösen betragen 19,3 Mio € (Vorjahr: 15,8 Mio €). Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe, einschließlich der Erlöse aus dem Catering- und Automatengeschäft, stiegen um 3.185.912 € bzw. 342,1 vH auf 4.117.205 € (Vorjahr: 931.293 €). Entscheidend hierfür waren die Erlöse im Mensa- und Cafébereich. Die Besuchszahlen in den Mensen stiegen auf circa 90 vH gegenüber vor der Pandemie, in den Cafés waren es deutlich weniger. Die Mieterlöse sind um 334 T€ bzw. 2,3 vH auf 15,0 Mio € (Vorjahr: 14,6 Mio €) angestiegen. Die Sozialbeiträge nahmen bei gesunkenen Studierendenzahlen um 335 T€ auf 11,3 Mio € (Vorjahr: 11,6 Mio €) ab. Das Studierendenwerk erhielt im Berichtsjahr 10,5 Mio € (Vorjahr: 9,5 Mio €) an Zuschüssen für den laufenden Betrieb, die BAföG-Bearbeitung und die Kindertagesstätten.

Die Aufwendungen für den Wareneinsatz in den Mensen, Cafés und sonstigen Gastronomieeinrichtungen sowie für Raum- und Energiekosten stiegen bedingt durch die Wiedereröffnung der gastronomischen Einrichtungen gegenüber dem Vorjahr um 3,0 Mio € auf 10,7 Mio €. Die Aufwendungen für die Durchführung von Instandhaltungen stiegen um 867 T€ auf 6,4 Mio € (Vorjahr: 5,6 Mio €). Der Personalaufwand stieg um 3,5 Mio € auf 15,1 Mio € (Vorjahr: 11,6 Mio €). Ursächlich hierfür war die Wiedereröffnung der gastronomischen Einrichtungen nach der pandemiebedingten Schließung mit dem Entfall des Kurzarbeitergeldes.

Insgesamt entsprach das Geschäftsjahr 2022 den Erwartungen aus dem im Vorjahr aufgestellten Wirtschaftsplan. Das Jahresergebnis war positiv beeinflusst durch Zuschüsse des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft für „Corona-Rettungsschirm“, „Digitalisierungsmittel“, „Sozialberatung“ und „Energiekosten“ mit rd. 940 T€.

Gesamtaussage

Im Wintersemester 2022/23 war das Studierendenwerk für die soziale Betreuung von insgesamt 65.498 Studierenden, verteilt auf sechs Hochschulen, zuständig.

Studierendenzahl

Auslastung Wohnanlagen	Die Wohnanlagen waren (unüblich zu Beginn des Wintersemesters) nicht vollständig vermietet, insbesondere an den Standorten Krefeld und Mönchengladbach. Insgesamt lag eine um ca. 3,4 vH geringere Auslastung gegenüber dem Jahr vor der Pandemie vor.
Entwicklung StudCom GmbH	Die StudCom GmbH beschränkte sich weiterhin auf das „Halten“ der Immobilien Ernst-Derra-Straße in Düsseldorf, Obergath/Gladbacher Straße in Krefeld und Rheydter Straße in Mönchengladbach. Für das Jahr 2021 verzeichnete die StudCom GmbH einen Jahresüberschuss in Höhe von 177.312,53 €.
BAföG-Anpassung	<p>Mit Auftreten der COVID 19-Pandemie hatte das Bundesministerium für Bildung und Forschung angekündigt, dass Studierenden, Schülerinnen und Schülern, die BAföG-Leistungen empfangen, keine finanziellen Nachteile erleiden sollten, wenn es wegen der Pandemie zum Ausfall oder zu Beeinträchtigungen von Unterrichts-/Lehrangeboten an ihrer Ausbildungsstätte kommt. In der Folge hatte das BMBF verschiedene Auslegungsvorgaben zur förderungsrechtlichen Berücksichtigung der pandemiebedingten Erschwernisse an die für den BAföG-Vollzug zuständigen Bundesländer gerichtet. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft hatte eine Rechtsverordnung zur Aufrechterhaltung des Lehr- und Studienbetriebs erlassen. Diese Rechtsverordnung regelte unter anderem, dass sich in Corona-Zeiten die individualisierte Regelstudienzeit der eingeschriebenen Studierenden erhöht. Diese Entscheidung wirkte sich auch positiv auf die Dauer des BAföG-Bezugs aus, wie das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestätigt hat: So ging mit der Erhöhung der individualisierten Regelstudienzeit auch eine Verlängerung der BAföG-Höchstbezugsdauer für bis zu drei bzw. vier Semester einher. Diese individuelle Verlängerung der Studienabschlusshilfe über die zuvor festgelegte oder die maximale Bezugsdauer hinaus, ist seit dem Auslaufen der strengeren Landes-Coronaschutzregelungen zu Anfang April 2022 nicht mehr möglich.</p> <p>Die Zahl der BAföG-Geförderten sank von 9.842 um 290 bzw. 2,9 vH auf 9.552.</p>
Kindertagesstätten	<p>Das Studierendenwerk Düsseldorf ist Träger von vier Kindertagesstätten. Wichtigste gesetzliche Grundlage für den Betrieb der Kindertagesstätten ist das im August 2008 in Kraft getretene Kinderbildungsgesetz (KiBiz), in dem insbesondere die Finanzierung und personelle Ausstattung der Kindertagesstätten geregelt ist.</p> <p>Eine Kürzung der Mittel der öffentlichen Hand würde den Leistungsumfang und -standard des Studierendenwerks erheblich beeinträchtigen und unweigerlich zu</p>

Lasten der Studierenden zu einer Erhöhung der Sozialbeiträge führen.

Die Mensapreise für Studierende, Bedienstete und Gäste mussten zum 01.09.2022 aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lebensmittelpreisentwicklung im Sinne und zum Erhalt der Leistungen für die Studierenden angepasst werden. Die Preise sind seit dem Jahr 2018 trotz Einkaufspreissteigerungen, jährlicher Tarifierhöhungen sowie weiterer kostenintensiver Auswirkungen nicht erhöht worden.

Die Mieten in den Wohnanlagen sind Pauschalmietten (also inklusive aller Betriebskosten wie z.B. Wasser, Wärme, Strom, Internet, Instandhaltung Gebäude, Instandhaltung Außengelände, Hausverwaltung, Hausmeister, etc.). Der Betriebskostenanteil der Mieten musste aufgrund der Energiekostensteigerungen sowie aller anderen Preissteigerungen um 40 € je Wohnplatz monatlich bei neuabgeschlossenen Mietverträgen erhöht werden. Bestehende Mietverträge blieben konstant. Dies bedeutet, dass die Erhöhung der Pauschalmietten aufgrund des gestiegenen Betriebskostenanteils erst im Laufe der Zeit vollumfänglich wirksam wird.

Für das Geschäftsjahr 2023 erwartet die Geschäftsführung trotz des Krieges in Osteuropa sowie der Inflation, den Energiekosten und der Preisentwicklung einen noch zufriedenstellenden Geschäftsverlauf. Die Folgen des Krieges in Osteuropa wie z.B. durch Preissteigerungen (Energie, Lebensmittel etc.), Lieferengpässe oder andere Auswirkungen können mittel- bis langfristig noch nicht beurteilt werden.

Es könnten möglicherweise weiter sinkende Studierendenzahlen zu geringeren Sozialbeitragseinnahmen führen.

In Abhängigkeit von den in Zukunft an den im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks liegenden Hochschulen aufgenommenen Studierenden werden sich langfristig die Dienstleistungstätigkeiten des Studierendenwerks wieder auf ein „normales Maß“ bzw. nunmehr sogar „geringeres Maß“ reduzieren.

Die Geschäftsführung geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass zum Beispiel (zukünftige) Instandhaltungen und Investitionen aufgeschoben werden müssen, soweit dies möglich ist.

Auswirkungen des Krieges in Osteuropa, der Inflation und der Energiekosten

Wirtschaftliche Risiken

Prognose

Chancen Aufgrund der in den vergangenen 17 Jahren nahezu vollständig (Ausnahmen: Wohnanlagen Gurlittstraße, Düsseldorf und Kopernikusstraße, Düsseldorf) sanierten, modernisierten, renovierten Wohnanlagen sowie der bei Bedarf bisher immer zeitnah in Angriff genommenen Instandhaltungsarbeiten geht die Geschäftsführung davon aus, dass die dann notwendigen Sanierungsaufwendungen auf diese Weise im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu halten sind.

Das Studierendenwerk ist bestrebt, flexibel auf alle sich stetig ändernden Einflussfaktoren zu reagieren. Hierbei hilft insbesondere die im Studierendenwerk Düsseldorf bereits seit einigen Jahren in Vorbereitung auf sinkende Studierendenzahlen betriebene vorsichtige zurückhaltende Personalpolitik.

Weiterhin geht die Geschäftsführung davon aus, dass bei vorausschauender Geschäftspolitik auch zukünftig geringer notwendig werdende Personalkapazitäten größtenteils durch natürliche Fluktuation abgefangen werden können. Parallel bzw. alternativ wird bereits seit einigen Jahren die Zeit der hohen Studierendenzahlen genutzt, um die aufgrund der enormen Bautätigkeit, insbesondere im Wohnanlagenbereich, seit 2010 stark angestiegenen Bankverbindlichkeiten durch vorzeitige (Teil-)Ablösung von Darlehen (ohne Vorfälligkeitsentschädigung) zu reduzieren und damit den Verschuldungsgrad deutlich zu senken.

Unternehmenssteuerung Für die interne Steuerung ziehen wir den Wirtschaftsplan heran. Der Wirtschaftsplan hat den Charakter einer Prognoserechnung und stellt Zielvorstellungen des Studierendenwerks für das wirtschaftliche Handeln im kommenden Wirtschaftsjahr dar und dient auch der Steuerung bzw. Überwachung der mit den Maßnahmen verbundenen Kostenfolgen.

Finanzinstrumente Die im Studierendenwerk bestehenden Finanzinstrumente „Guthaben bei Kreditinstituten“, „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ zeigen minimale Forderungsausfälle. Verbindlichkeiten werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen unter Skontoausnutzung, soweit dies möglich ist, gezahlt. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich das Studierendenwerk überwiegend mittels Eigenmitteln und Lieferantenzahlungszielen. Es besteht keine Finanzierungslinie bei einer der Banken. Ziel des Finanzierungs- und Risikomanagements ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Das Studierendenwerk verfolgt eine risikoarme, konservative Risikopolitik. Liquiditätsrisiken werden durch tägliche Liquiditätskontrolle sowie durch eine intern vereinbarte Minimalliquidität niedrig gehalten. Ausfallrisiken

sind aufgrund der überwiegenden Vorauszahlung bzw. Direktzahlung im Gastronomiebereich sowie der Mieteinzüge im Wohnbereich nahezu ausgeschlossen bzw. latent nur minimal vorhanden.

Düsseldorf, 28. April 2023

Frank Zehetner
Geschäftsführer



Frank Zehetner,
Geschäftsführung

Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Vier Verwaltungsrats-
sitzungen

Der Verwaltungsrat tagte im Jahr 2022 viermal. Er trat im Januar außerordentlich und im März, August und November ordentlich zusammen.

COVID-19-Pandemie

Seit 20.09.2021 befanden sich keine Beschäftigten mehr in Kurzarbeit. Primäres Ziel war es, für die Studierenden da zu sein und die Gastronomieeinrichtungen trotz verminderter Gästezahlen offen zu halten. Die Beratungsangebote im Verwaltungsgebäude wurden weiterhin ausschließlich per Terminreservierung angeboten.

Preiserhöhungen im
Gastronomiebereich

Die Geschäftsführung erklärte die Preiserhöhungen im Gastronomiebereich ab 01.09.2022 ausführlich; diese wurden im Verwaltungsrat am 19.08.2022 einstimmig beschlossen.

Betriebskostenanhebung
bei Neuabschluss

Die Geschäftsführung wies darauf hin, dass nicht die Mieten, sondern die Betriebskosten bei Neuabschlüssen von Mietverträgen ab Juli 2022 erhöht werden mussten.

Beschlussfassungen

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte einstimmig, ebenso die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2021 und die Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2023.

Der Verwaltungsrat beschloss, Herrn Wirtschaftsprüfer Kai-Uwe Göbel aus der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zeptrum Dr. Adamsen PartG, Bochum, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 zu beauftragen.

Der Verwaltungsrat beschloss insbesondere aufgrund enormen Leerstands, wirtschaftlicher und strategischer Überlegungen, sich von den angemieteten Wohnplätzen der Wohnanlage Obergath zu trennen. Die Geschäftsführung wurde beauftragt, die Entmietung zu einem geeigneten Zeitpunkt vorzunehmen, welcher insbesondere auch berücksichtigen sollte, dass aktuell in der Wohnanlage wohnende Studierende möglichst nicht durch unangemessene Kündigungen benachteiligt werden.

Ich danke allen Mitgliedern des Verwaltungsrates, die zum Wohle des Studierendenwerks wertvolle Gremienarbeit geleistet haben. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studierendenwerks sei ebenfalls ausdrücklich Dank und Anerkennung für ihre engagierte und erfolgreiche Arbeit ausgesprochen, insbesondere in dieser aufgrund der COVID-19-Pandemie und des Krieges in Osteuropa außergewöhnlichen Zeit, die von vielen neuen Herausforderungen begleitet ist.

Abschließend wünsche ich ausdrücklich allen Beschäftigten des Studierendenwerks, den Verwaltungsratsmitgliedern und der Geschäftsführung weiterhin Gesundheit, Glück und Erfolg bei der Bewältigung der herausfordernden Aufgaben.

Düsseldorf, im April 2023

gez. Andreas Meske
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Dank/Zukunft



Andreas Meske,
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Organe

Das Studierendenwerk hat gemäß § 3 Studierendenwerksgesetz NRW (StWG) in der am 16. September 2014 beschlossenen Fassung zwei Organe:

- Verwaltungsrat,
- Geschäftsführung.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 6 StWG u.a. über die Satzung, Beitragsordnung und Wahl des Wirtschaftsprüfers. Er beschließt den Wirtschaftsplan, stellt den Jahresabschluss fest und entlastet den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat überwacht den Geschäftsführer insbesondere im Hinblick auf Organisation, Rechnungswesen sowie auf Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung.

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Verantwortung. Er vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich, er ist für den Wirtschaftsplan verantwortlich und Dienstvorgesetzter des Personals (§ 9 StWG).

Zusammensetzung der Organe am 31.12.2022

Verwaltungsrat

- **Studierende**
Ronja Immelmann – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf –
Stellvertretende Vorsitzende
Robin Solinus – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Tim Krause – Hochschule Düsseldorf
Svetlana Akinsina – Hochschule Niederrhein
- **Hochschulangehörige**
Ruth Groß – Kunstakademie Düsseldorf
- **Rektoratsmitglied**
Dr. Kirsten Mallossek – Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf
- **Bedienstete des Studierendenwerks**
Fabienne Kiemes
Thomas Peltzer

Organe

- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**
Andreas Meske – Vorsitzender
- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**
Dr. Martin Goch – Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Michael Strotkemper – Kanzler der Hochschule Rhein-Waal
Stefanie Vogt – Dezernentin Finanzen Hochschule Niederrhein

Geschäftsführer

Frank Zehetner



Gastronomie

Folgen des Krieges in Osteuropa

Im Berichtsjahr 2022 waren alle gastronomischen Einrichtungen des Studierendenwerkes - bis auf die Cafeteria med. Fakultät - geöffnet.

Preissteigerungen

Die Folgen des Krieges beeinflussten maßgeblich die Entwicklung der Gastronomie. Massive Preissteigerungen im Bereich der Lebensmittel und im Non-Food-Bereich machten eine stetige Änderung und Umstellung von Rezepturen, Gerichten und Speiseplänen notwendig. Einige Gerichte mussten zeitweise, andere dauerhaft aus dem Angebot genommen werden. Im Bereich der Fette & Öle gab es Preissteigerungen bis zu 42 vH, im Bereich Obst und Gemüse bis zu 25 vH und im Bereich Energie & Kraftstoffe mehr als 100 vH. Es musste ab dem 01.07.2022 eine Anpassung der Preise in den Cafeterien und ab dem 01.09.2022 eine Preisanpassung der Mensaessen vorgenommen werden.

Energiesparen

Aus energetischen Gründen wurde u.a. in der Mensa Universitätsstraße die Essenausgabe um eine Stunde verkürzt, um die Dampferzeugung, deren Betrieb mit Erdgas erfolgt und zur Beheizung der Kochkessel und Bandspülmaschinen dient, früher herunterfahren zu können. Zudem wurde die Umstellung auf sparsame LED-Beleuchtung vorgezogen und die Vorlauftemperaturen zur Beheizung von Räumen wurden optimiert.

Vegetarische und vegane Ernährung

Die für die Mensa Universitätsstraße in Düsseldorf entwickelte vegane Menülinie wurde im Jahr 2022 auf einige Außenstellen ausgeweitet. Der Anteil der fleischlosen Mittagsgerichte betrug in den 8 Mensen des Studierendenwerkes rund 59 vH. Damit setzt sich der leichte Aufwärtstrend in Richtung einer fleischreduzierten Verpflegung fort. Auch im Bereich der vegetarischen und veganen Ernährung sind extreme Preissteigerungen der Lebensmittel zu verzeichnen.

Digitale HACCP Dokumentation Flowtify

In fast allen Mensen, Cafeterien und in den vier Kindertagesstätten konnte im Berichtsjahr die Umstellung auf die digitale HACCP Dokumentation Flowtify fertiggestellt werden. Somit stehen die Daten jederzeit digital zur Verfügung und können durch den Fachbereich HACCP & Hygiene schnell, sicher und zentral ausgewertet werden. Auch für die Lebensmittelüberwachung kann somit eine lückenlose Dokumentation nachgewiesen werden.



Essenszahlen

Mensa	Essenszahlen 2022	Essenszahlen 2021	Veränd. absolut	Veränd. in vH
Mensa Universitätsstraße (D)	477.339	98.251	379.088	385,84
Mensa Campus Derendorf (D)	82.242	18.015	64.227	356,52
campus vita (D)	42.430	12.989	29.441	226,66
Essen Kunstakademie (D)	20.841	5.282	15.559	294,57
Essen Robert Schumann Hochschule (D)	16.346	4.249	12.097	284,70
Mensa Obergath (KR)	44.739	8.249	36.490	442,36
Mensa Frankenring (KR)	27.124	2.830	24.294	858,45
Mensa Rheydter Str. (MG)	54.101	7.655	46.446	606,74
Mensa Sommerdeich (KLE)	77.014	12.131	64.883	534,85
Mensa Fr.-Heinrich-Allee (K-L)	34.904	4.183	30.721	734,43
Gesamt	877.080	173.834	703.246	404,55

Essenszahlen

Die Zahl der ausgegebenen Mensaessen stieg nach pandemiebedingter Schließung im Vergleich zum Vorjahr um 703.246 bzw. 404,55 vH auf 877.080 Essen.

Mensaerlöse

Mensaerlöse

Mensa	Erlöse 2022 in €	Erlöse 2021 in €	Veränderung in €	Veränderung in %
Mensa Universitätsstraße (D)	1.323.235	247.239	1.075.996	435,2
Mensa Campus Derendorf (D)	267.083	70.298	196.785	279,9
campus vita (D)	235.644	59.328	176.316	297,2
Mensa Obergath (KR)	178.736	30.336	148.400	489,2
Mensa Sommerdeich (KLE)	192.113	31.330	160.783	513,2
Mensa Rheydter Straße (MG)	175.980	25.401	150.579	592,8
Mensa Frankenring (KR)	113.129	10.524	102.605	975,0
Mensa Fr.-Heinrich-Allee	103.146	12.141	91.005	749,6
Essen Kunstakademie (D)	66.770	17.720	49.050	276,8
Essen Musikhochschule	51.671	13.287	38.384	288,9
Gesamt	2.707.507	517.604	2.189.903	423,1

Caféerlöse

Caféerlöse

Café	Erlöse 2022 in €	Erlöse 2021 in €	Veränderung in €	Veränderung in %
Café Bistro EX LIBRIS (D)	386.699	71.898	314.801	437,8
Café Phil. Fakultät (D)	279.465	57.417	222.048	386,7
Café Bistro Uno (D)	236.386	131.000	105.386	80,4
Café Math.-Nat. Fakultät (D)	235.032	43.132	191.900	444,9
Café Medizinische Fakultät (D)	0	0	0	
Gesamt	1.137.582	303.447	834.135	274,9

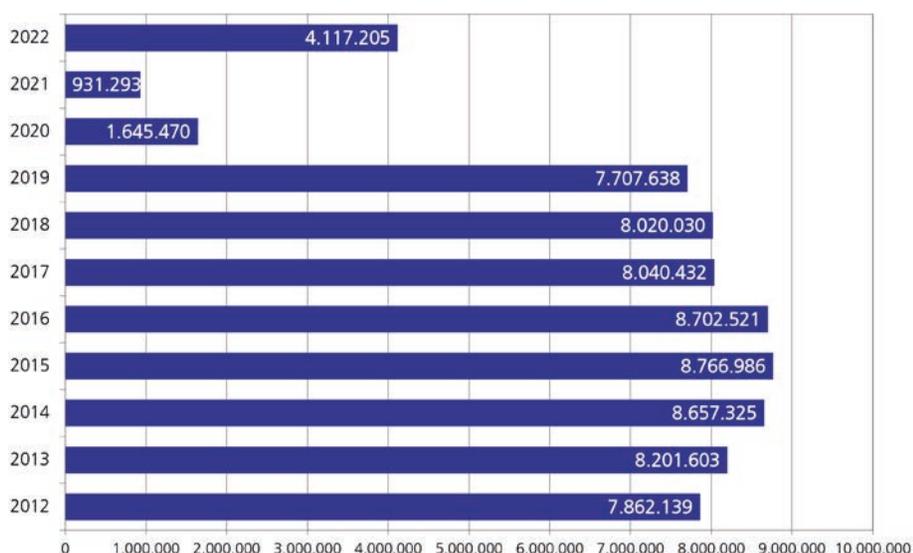
Gesamterlöse

Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe, einschließlich der Erlöse aus dem Catering- und Automatengeschäft, stiegen um 3.185.912 € bzw. 342,1 vH auf 4.117.205 €. Entscheidend hierfür war die wachsende Normalisierung des Betriebes nach der Pandemie.

Entwicklung der Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe in €



Stephan Bruns,
Leitung Gastronomie



Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften

Wohnraumsanierungen fortgesetzt

Die im Jahr 2016 begonnene Wohnraumsanierung in der 1983 erbauten Wohnanlage Brinckmannstraße 13 bis 17 in Düsseldorf wurde im Jahr 2022 fortgesetzt und abgeschlossen. 75 Wohnplätze in der Brinckmannstraße 13 erhielten im Bad neue Fliesen sowie im Wohnbereich pflegeleichte Vinyl-Bodenbeläge in Holzoptik. Eine moderne Einbauküche und die Neumöblierung des Wohnraums schaffen zeitgemäßes, modernes Wohnambiente. Zur Verbesserung des persönlichen Sicherheitsempfindens der Bewohnerinnen und Bewohner wurden in allen grundsanierten Apartments Haussprechanlagen nachgerüstet.



Insgesamt lag im Jahr 2022 eine um ca. 3,4 vH geringere Auslastung im Vergleich zum Vorjahr in den Wohnanlagen vor. Gründe dafür waren auch, dass Wohnanlagen an den Standorten Krefeld und Mönchengladbach nicht vollständig vermietet werden konnten.

In der Wohnanlage Otto-Hahn-Straße 108-118 wurden die Holzfenster und Türen gestrichen sowie die bedürftigen Dachüberstände saniert.

Die 1996 erbaute Wohnanlage besteht aus 2 Gebäuden mit großen, schlanken 2-flügeligen Holzsprossenfenstern im EG und 1. OG sowie umlaufenden Fensterbändern im 2. OG. Im unteren Fensterbereich sind die verzinkten Brüstungsharfen zwischen den Fensterlaibungen angeordnet und verankert.



Wohnraumsanierung
Brinckmannstrasse

Leerstände

Wohnanlage
Otto-Hahn-Straße
Holzfensteranstrich



Die Laibungen der Holzfensteranlagen wurden ebenfalls gestrichen. Die zu Jahresanfang begonnenen Holzbeschichtungsarbeiten, einschließlich aller notwendigen Dachreparatur- und Klempnerarbeiten an den auskragenden Dachüberständen und deren marode Traufen, konnten im September 2022 abgeschlossen werden.



Das Gebäude Gurlittstraße 14 der Wohnanlage Gurlittstraße 14-18 in Düsseldorf stammt aus dem Jahr 1973. Die 104 Apartments wurden Anfang Oktober entmietet und entkernt, da die Heizungs- und Sanitärleitungen und die Fertigbäder reparaturanfällig waren. Im Zuge der Sanierung werden im kommenden Jahr, neben dem Einbau neuer Elementbäder, Küchen und Wohnraummöbel, umfangreiche technische Modernisierungen an der Gebäudesubstanz vorgenommen.

Sanierungsarbeiten
Gurlittstraße



Gabriele Heise
Sachgebietsleitung
Vermietung



Chancengleichheit
durch BAföG

Auswirkungen
der letzten
BAföG-Novellierung
und Pandemie

Zuständigkeit

Entwicklung der
Förderungszahlen

Studienfinanzierung

Zahl der BAföG-Geförderten sinkend

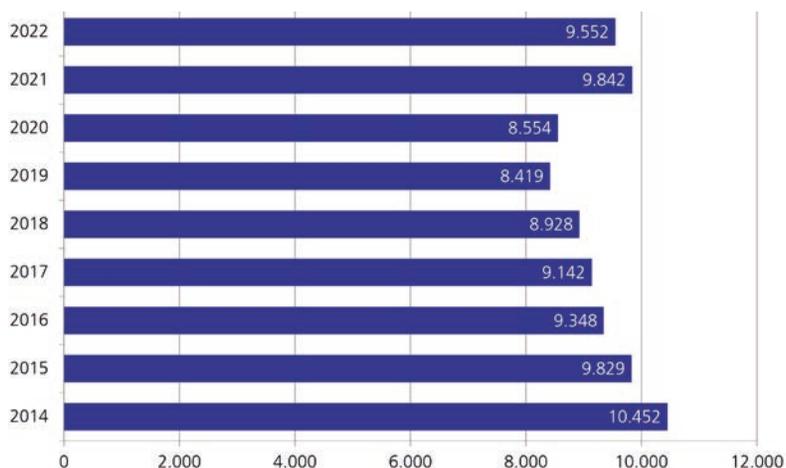
Die BAföG-Förderung ist eine Form der Studienfinanzierung, zu der es keine wirtschaftlich sinnvollere Alternative gibt. Die Ausbildungsförderung besteht in der Regel je zur Hälfte aus einem staatlichen Zuschuss und einem zinslosen Darlehen des Staates. Seit dem Jahr 2015 trägt der Bund die gesamte Finanzierung der Ausbildungsförderung. Die Rückzahlung des Darlehens wird nach dem Ende des Studiums erwartet. Dabei ist die Höchstsumme der Erstattung auf ca. 10.000 € begrenzt.

Die letzten BAföG-Reformen haben bislang nicht wie von der Politik beabsichtigt dazu geführt, dass sich der Kreis der tatsächlich Geförderten wesentlich erweitert. Die Entwicklung der Antrags- und Gefördertenzahlen ist im Berichtsjahr 2022 leicht rückläufig.

Neben den sechs im Studierendenwerksgesetz genannten Hochschulen ist die BAföG-Abteilung des Studierendenwerks Düsseldorf auch noch für drei weitere staatlich anerkannte private Hochschulen zuständig. Im Berichtsjahr bekamen ca. 500 Studierende dieser privaten Hochschulen BAföG-Leistungen.

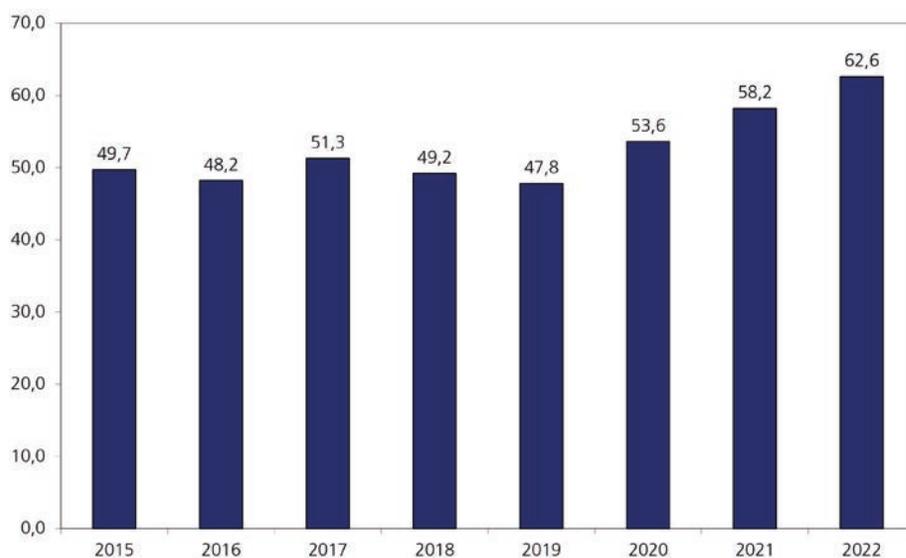
Die Zahl der maschinell bearbeiteten Anträge sank gegenüber dem Vorjahr von 10.558 um 463 bzw. 4,39 vH auf 10.095. Die Zahl der BAföG-Geförderten sank von 9.842 um 290 bzw. 2,95 vH auf 9.552.

Anzahl der BAföG-Geförderten



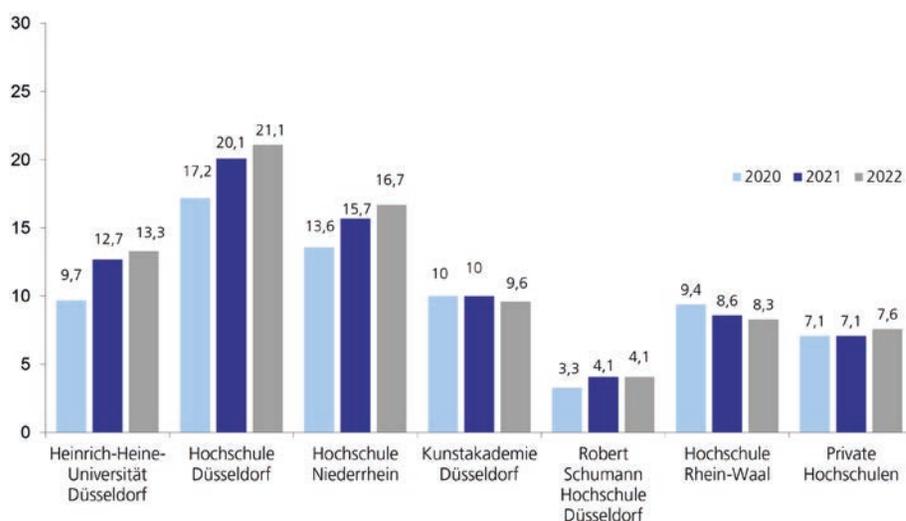
Die Förderungssumme erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 4,4 Mio € bzw. 7,03 vH von rund 58,2 Mio € auf rund 62,6 Mio €. Die durchschnittliche monatliche BAföG-Leistung lag im Jahr 2022 bei 546 € (Vorjahr: 493 €).

Fördermittel in Mio €



Die Gefördertenquote stieg im Vergleich zum Vorjahr von 13,4 vH auf 14,0 vH.

Gefördertenquote nach Hochschulen in vH



Daka Bei der Daka („Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V.“) handelt es sich um eine als gemeinnützig anerkannte Selbsthilfeeinrichtung, deren Vereinszweck die Vergabe von Studiendarlehen an bedürftige Studierende ist. Die Mitgliedsbeiträge der Studierendenwerke und Darlehensrückzahlungen bilden die wesentlichen Einnahmequellen für die Vergabe der Darlehen. Die Antragsbearbeitung und Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Studierenden nimmt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr. Das Darlehen selbst ist zinslos, es fällt lediglich eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 vH der Darlehenssumme an.

Seit dem Jahr 2016 beschränkt sich die Förderungsmöglichkeit nicht mehr nur auf die Studienabschlussphase. Bedürftige Studierende können vielmehr in jeder Phase ihres Studiums mit einem Darlehenshöchstbetrag von in der Regel bis zu insgesamt 12.000 € (im Monat bis zu 1.000 €) unterstützt werden. Seit April 2019 bietet die Daka zusätzlich eine Auslandsförderung für Studierende in Auslandspraktika oder -semestern in Höhe von bis zu 6.000 € an, welche rätierlich oder auch in einer Summe genommen werden kann.

Im Jahr 2022 konnten insgesamt 40 Studierende (Vorjahr: 40 Studierende) mithilfe eines Darlehens unterstützt werden. Die Vergabesumme betrug 329.753 € (Vorjahr: 343.128,42 €). Im Vergleich zum Vorjahr war die Gesamthöhe der Darlehensgewährung rückläufig, während die Zahl der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer gleichgeblieben ist.

Die Vergabe von Daka-Darlehen konnte nicht das „Vor-Pandemie-Niveau“ erreichen. Die Mitgliederversammlung hat einstimmig beschlossen, dass die Mitgliedsbeiträge der Studierendenwerke NRW auch für das Sommersemester 2024 und das Wintersemester 2024/2025 ausgesetzt werden, da die vorhandene Liquidität der Daka ausreichend ist. Die Beiträge wurden bereits seit Sommersemester 2022 ausgesetzt. Ab Sommersemester 2025 sind (nach jetziger Beschlusslage) die Mitgliedsbeiträge automatisch wieder in unveränderter Höhe (1,00 € je Studierender/m je Semester) zu entrichten.

Dem BAföG-Amt organisatorisch zugeordnet ist seit dem Jahr 2018 die Finanzierungsberatung, die zuvor dem Bereich Soziale Dienste angegliedert war. Die Finanzierungsberatung berät über Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb der BAföG- und Daka-Förderung.



Katharina Luckmann,
Leitung Amt für
Ausbildungsförderung



Soziale Dienste / Kindertagesstätten

Kindertagesstätten während abklingender Pandemie weiter durchgehend geöffnet

Vielfältiges Angebot der
Sozialberatung

Die Sozialberatung des Studierendenwerks berät die Studierenden zu persönlichen, familiären und sozialen Fragen. Klassische Beratungsthemen sind u.a. Aufenthaltsrecht, Arbeitsrecht, Wohnungssuche, Studieren mit Kind, Studieren mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankung, Fragen zur Finanzierung oder zur Organisation des Studienalltags.

Beratungen

Über ein Terminreservierungsportal konnten Studierende persönliche Beratungstermine an den einzelnen Standorten vereinbaren. Die Angebote zur persönlichen Beratung wurden nicht so stark angenommen wie die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per Mail oder Telefon. Mit der Wiederkehr der Studierenden an die Hochschulen stieg der Bedarf an Beratungen in den Wohnanlagen, vor allem bei der Gruppe internationaler Studierender.

Vernetzung

Die „Netzwerktreffen Beratung“ an den Hochschulstandorten Düsseldorf und Kleve/Kamp-Lintfort fanden regelmäßig statt.

Internationales / Kultur

Das Studierendenwerk bietet vielseitige Veranstaltungen zur Förderung des internationalen Austausches und der kulturellen Interessen an. Hierzu gehören unter anderem Ausflüge und Wanderungen in die Umgebung von Düsseldorf, Werksbesichtigungen, Workshops, verschiedenste Kulturveranstaltungen sowie internationale Studierendenaustauschprogramme. Die für das Jahr 2022 geplanten Veranstaltungen konnten wieder in Präsenz durchgeführt werden. Zu den angebotenen Aktivitäten gehörten z.B.: Stadtführungen in Düsseldorf, Ausflüge nach Köln, Münster und ins Ruhrgebiet, Besuche kultureller Veranstaltungen wie eine Theaterperformance und Oper oder ein Skischnupperkurs in einer Skihalle. Nach der zweijährigen, pandemiebedingten Pause konnten auch die Studierendenaustauschprogramme (deutsch-französisch und deutsch-polnisch) wieder durchgeführt werden. Ein besonderes Highlight war der deutsch-polnische Studierendenaustausch, der in Berlin stattfand. Die beiden Programme werden jeweils mit finanzieller Unterstützung des Deutsch-Französischen bzw. des Deutsch-Polnischen Jugendwerks realisiert.



In der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ verlief das Jahr 2022 trotz anhaltender coronabedingter Regelungen wieder mehr in alltäglichen Bahnen. Viele Veranstaltungen und Feste waren wieder möglich. Die Karnevalsfeier verlief mit viel Spaß, tollen Kostümen und mit zahlreichen Spiel- und Bastelstationen für die Kinder. Der Elternrat hat im Frühjahr und in der Weihnachtszeit zwei Waffelbackaktionen im Außengelände organisiert, um in einer schönen Atmosphäre in der Abholzeit eine gemeinsame Zeit zu schaffen. Die Verabschiedung der Vorschulkinder wurde nach einer Übernachtung in der Kita mit einer Feier im Garten begangen. Ein selbst gemachtes Video der Vorschul Eltern über die Zeit ihrer Kinder im Kindergarten führte zu kleinen Abschieds- und Freudentränen. Im August fand das Sommerfest unter dem Motto „*Sommersause* 1,2,3 alle sind dabei!“ statt. Neben der St. Martinsfeier war ein besonderes Highlight der Besuch des Nikolauses.

In der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ nahm das neue Jahr mit vielen guten Vorsätzen und großer Hoffnung auf das Zurückkehren eines ‚normalen‘ Kitaalltags wieder Fahrt auf. Mit den Kindern wurde auch hier ein kunterbuntes Karnevalsfest gefeiert und die ersten Veranstaltungen wurden geplant. Im März wurde wieder das Puppentheater eingeladen und viele strahlende Kindergesichter belohnten die Künstlerinnen und Künstler. Im Mai konnte nach zweijähriger Pause wieder ein großes Sommerfest mit allen Familien im Garten gefeiert werden. Es war deutlich wahrnehmbar, dass diese sozialen Zusammentreffen sehr gefehlt haben. Die Vorschulkinder wurden mit einem kleinen Fest und einer großen Outdoor-Schnitzeljagd verabschiedet. Zum Jahresabschluss gab es eine

Kindertagesstätte
„Grashüpfer“
(Verbund
Familienzentrum
„Campus“)

Kindertagesstätte
„Abenteuerland“
(Verbund Familien-
zentrum „Campus“)

Theatervorstellung im Haus, eine St. Martinsfeier und den Besuch des Nikolauses. Im Sommer konnten zwei Auszubildende erfolgreich ihren Abschluss zur Erzieherin feiern und übernommen werden. Das ist für alle Beteiligten ein großer Erfolg, insbesondere unter dem Aspekt des wachsenden Fachkräftemangels und der Personalgewinnung, der uns schon eine Weile begleitet und auch weiterhin herausfordert.



„Kleine Strolche“
(Verbund
Familienzentrum
„Campus“)

In der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ gab es zum Jahresanfang den Auftritt des Bochumer Puppentheaters. Neben den üblichen Angeboten, wie Musikkursen und Experimenten, konnten sich die Kinder beim Kita-Bewegungscamp austoben und besuchten eine nahliegende Rückenschule, in der sie gemeinsam turnten. Auch die Eltern beteiligten sich, wie z.B. bei Eltern-Kind-Nachmittagen. Die Vorschulkinder wurden auf das Leben nach der Kita vorbereitet, machten einen Fußgängerführerschein und wurden zu kleinen Ersthelferinnen und Ersthelfern ausgebildet. Ein Besuch im Teddybär-Krankenhaus wurde ebenfalls mit den Vorschulkindern durchgeführt. Ziel ist es, den Kindern spielerisch die Angst vor Arzt- und Krankenhausbesuchen zu nehmen und gesundheitsförderndes Verhalten zu vermitteln. Neben dem Sommerfest gab es im Herbst das Laternenbasteln. Die Laternen leuchteten den Weg des St. Martinszugs, der zum gemütlichen Zusammensein in der Kita führte.

Die Fachkräfte bildeten sich bei zahlreichen Fortbildungen weiter und optimierten ihre Arbeit dank Supervision.

Auch in der Kindertagesstätte in Mönchengladbach, den „Campus Zwergen“, kehrte nach und nach Normalität ein. So konnte mit allen Kindern zusammen eine tolle Karnevalsparty gefeiert werden. Auch die Familienangebote wie Vater-Kind-Aktion, Familientag und Großelternnachmittag konnten stattfinden und nach dem St. Martinszug gab es ein buntes Buffet und Kinderpunsch.

Es gab im Berichtsjahr eine Neuerung bezüglich der Öffnungszeiten. Nach einer Bedarfsabfrage in der Elternschaft hat die Kindertagesstätte seit März die Betreuungszeiten täglich um eine Stunde verkürzt, was eine Entlastung für die Beschäftigten bedeutet.

Der Verbund Familienzentrum „Campus“ besteht aus den drei Kindertagesstätten des Studierendenwerks in Düsseldorf „Kleine Strolche“, „Abenteuerland“ und „Grashüpfer“. Zu den Angeboten gehören eine regelmäßige Erziehungsberatung in Kooperation mit der Caritas, Eltern-Kind-Nachmittage (wie ein Liedernachmittag mit einem Musiker), Elternabende zu verschiedenen Themen oder auch Qualifizierungen für Eltern wie ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind.

Gemäß Kinderbildungsgesetz sind Familienzentren Kindertageseinrichtungen, die über die im Kinderbildungsgesetz genannten Aufgaben hinaus weitere Aufgaben erfüllen, zum Beispiel Informations- und Beratungsangebote zur Unterstützung der Eltern bei der Förderung ihrer Kinder vorhalten oder leicht zugänglich vermitteln und Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen. Im Kinderbildungsgesetz ist ebenfalls geregelt, dass Familienzentren auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen tätig sein können.

Die vierte Kindertagesstätte in Trägerschaft des Studierendenwerks, die „Campus Zwerge“ in Mönchengladbach, ist eigenständiges Familienzentrum.

Kindertagesstätte
„Campus Zwerge“

Verbund Familien-
zentrum „Campus“
(Kita „Kleine Strolche“,
Kita „Abenteuerland“,
Kita „Grashüpfer“)



Judith Weiskircher,
Sachgebietsleitung
Soziale Dienste

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kommunikations-
konzept

Voraussetzung für die erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit sind ein klares und einheitliches Erscheinungsbild sowie die Eindeutigkeit der Gesamtkommunikation. Mit Pressemitteilungen und -gesprächen, der Herausgabe von Broschüren, Flyern, Plakatierungen, Anzeigenschaltungen, Werbemitteln sowie der Website transportiert das Studierendenwerk stetig seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Präsentation

Es wurden im Berichtsjahr wieder Flyer, Plakate, CLPs und Anzeigen in einheitlichem Layout gestaltet. Aus Nachhaltigkeitsgründen wurde das Printangebot vermindert und der Fokus auf den digitalen Bereich gelegt. Das Layout des Studierendenwerks ist klar und übersichtlich, unterstützt von einer ansprechenden Bildsprache. Eine farbliche Gestaltung einzelner Bereiche erleichtert visuell die Zuordnung der Informationen zu den einzelnen Leistungsbereichen des Studierendenwerks in den unterschiedlichsten Medien.

Infoplakate



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unsere Kindertagesstätten in Düsseldorf und Mönchengladbach Fachkräfte und Ergänzungskräfte (m/w/d) in Teilzeit und Vollzeit und Auszubildende für die praxisintegrierte Ausbildung zum/zur Erzieher/in (PIA), Anerkennungspraktikant*innen und studentische Hilfskräfte (m/w/d).

Weitere Informationen zu unseren Kindertagesstätten sowie über die Stellengestaltung, Bewerbung: Studierendenwerk Düsseldorf, Personalwesen/Organisation, Fabienne Kramm, Tel. 0211 81-13299



Sprechzeiten nur mit online gebuchtem Termin möglich.

Access only with online booked appointment.

Online-Buchung unter www.stw-d.de/info-point/online-termin-vereinbaren



Kerstin Münzer
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Die Broschüre „Studieren in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Kamp-Lintfort“ erschien in der 22. Auflage in vorwiegend digitaler Form. Die Publikation ist ein umfassender Wegweiser für das Studium und erreichte über die hochschulweiten Verteiler Studierende und Studieninteressierte.



Informationstechnologie / Datensicherheit

Bedingt durch gesetzliche Regelungen in Zusammenhang mit der Pandemie und der Verpflichtung, mobile Arbeitsplätze anzubieten, wurden weitere 40 neue Laptops angeschafft.

Für den Arbeitsplatzbereich wurden bereits 60 Mini-PC angeschafft, welche die bisherigen Stand-PC aus den Jahren 2015-2020 ersetzen.

Für den Bereich Gastronomie wurden 41 neue Posiflex VariPos 750 Kassen mit einem kundenfreundlichen Display von 10 Zoll angeschafft. Das Betriebssystem ist weiterhin „LTSC Windows 10“.

In dem Zuge wurden elektronische Kassenbons eingeführt, welche von den Kundinnen/Kunden über einen im Display angezeigten QR-Code mit einem Smartphone abgerufen werden können. Die Möglichkeit, einen analogen Bon zu drucken, besteht weiterhin.

Für den Bereich HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points) startete der Roll-Out für die Flowtify Software in den Kindertagesstätten und der Mensa Universitätsstraße 1. Hier wurde zur täglichen Eigendokumentation von behördlich relevanten und operativen Prozessen im Modul HACCP das digitale Hygienekonzept umgesetzt.

Für das Modul Flowtify IOT, das zur automatisierten Erfassung von Temperaturen genutzt wird, wurden insgesamt 26 Logger, 5 Receiver und 5 Repeater für die Standorte Mensa Universitätsstraße 1, Zentrallager, restaurant & bar campus vita sowie die Mensa in Krefeld Obergath angeschafft und installiert.

In den Einrichtungen wurde jeweils der beste Standort für die Receiver und Repeater ermittelt, um die optimale Übertragung der Sensoren zu gewährleisten. Anschließend wurden diese verbaut und die Einstellungen der Software vorgenommen. Die verbauten Geräte GesySense erhöhen die Sicherheit im Umgang mit Lebensmitteln und reduzieren den Warenverlust bei Kühlausfällen.

Die Vorabkontrollen und die Verfahrensverzeichnisse der automatisierten Datenverarbeitung wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Mobile
Arbeitsplätze

Neue Hardware

HACCP



Thomas Peltzer
Stabsstellenleitung
IT / Datensicherheit

Personalwesen

Personalkosten

Personalstand
und -struktur

Am 31.12.2022 beschäftigte das Studierendenwerk 362 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit 3 Personen mehr als im Vorjahr.

Beschäftigungsverhältnis	Anzahl Beschäftigte
Vollbeschäftigte	221
Teilzeitbeschäftigte	120
Voll- und Teilzeitbeschäftigte	341
Auszubildende	4
Praktikantinnen / Praktikanten	0
Geringfügig Beschäftigte	0
Studentische Hilfskräfte	5
Beurlaubte / Elternzeit	12
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	21
Gesamt	362

Die Zahl der Vollzeitkapazitäten verringerte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 7,95 auf 289,77.

Stellenbesetzung nach Vollzeitkapazitäten (Vzkap)

Bereich	Vzkap 2022	Vzkap 2021	Veränderung Vzkap
Gastronomie	160,26	170,35	-10,09
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	52,96	51,88	+1,08
Studentisches Wohnen	32,19	31,85	+0,34
Ausbildungsförderung	25,97	23,39	+2,58
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	18,39	20,25	-1,86
Gesamt	289,77	297,72	-7,95

Das Durchschnittsalter der Beschäftigten stieg gegenüber dem Vorjahr von 47 Jahre auf 47,7 Jahre. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit betrug 12,6 Jahre.

Durchschnittsalter nach Bereichen

Bereich	Alter in Jahren
Gastronomie	51,4
Studentisches Wohnen	50,4
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	51,9
Ausbildungsförderung	40,4
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	37,0
Gesamt	47,7

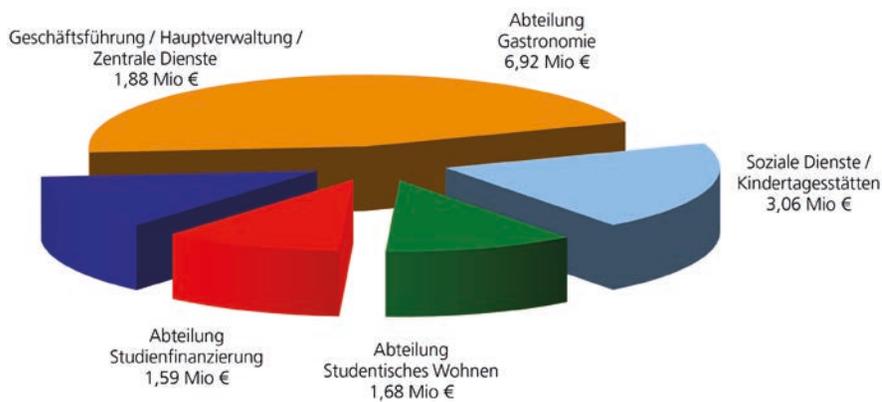
Die krankheitsbedingten Fehlzeiten (Erkrankungen, Kuren, Kindererkrankungen) nahmen von 7,1 vH auf 12,3 vH zu. Die gesamte Abwesenheitszeit (Urlaub eingeschlossen) nahm gegenüber dem Vorjahr von 21,9 vH auf 28,1 vH zu.

Fehlzeiten

Die Personalkosten stiegen gegenüber dem Vorjahr um 3,507 Mio € bzw. 30,18 vH auf 15,1 Mio € (Vorjahr: 11,6 Mio €). Ursächlich hierfür war die Wiedereröffnung der gastronomischen Einrichtungen nach der pandemiebedingten Schließung und der damit einhergehende Wegfall des Kurzarbeitergeldes.

Personalkosten

Personalkosten nach Bereichen



Sandra Nehling,
Stabsstellenleitung
Personalwesen /
Organisation

Personalrat

Dem Personalrat gehörten am 31.12.2022 an:

- Sabine Fritz, Vorsitzende
- Sylvia Kloss, Stellvertretende Vorsitzende
- Alvaro de Jesus Ribeiro
- Georg Holzberg
- Christian Schoppe
- Michael Abendroth
- Robert Mehl
- Marc Mericantante
- Judith Weiskircher

Auch im Jahr 2022 wurde die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Geschäftsführung erfolgreich fortgesetzt. Den Mitgliedern des Personalrates sei hierfür ausdrücklich gedankt, insbesondere der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden für die ausgezeichnete Kommunikation und die immer mögliche und genutzte Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft.

Anlagen

Anlagen

Anhang zum Geschäftsbericht

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Das Studierendenwerk Düsseldorf, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung

Erläuterungen zu
Bilanzierung und
Bewertung

Das Rechnungswesen der nordrhein-westfälischen Studierendenwerke bestimmt sich entsprechend § 11 Abs. 1 StWG NW nach kaufmännischen Grundsätzen. Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB aufgestellt, die Bilanz auf den 31.12.2022 ist nach der Kontenform des § 266 Abs. 2 und 3 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren des § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform gegliedert. Innerhalb der Vorräte erfolgt mit dem Ausweis „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren“ eine Zusammenfassung. Die Passivseite der Bilanz enthält den Sonderposten aus Investitionszuschüssen. Weiterhin werden die zusätzlichen Positionen Sozialbeiträge, Erträge aus Zuschüssen sowie Auflösung und Zuführung vom bzw. zum Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Die Buchung der Geschäftsvorgänge erfolgt unverändert nach der Systematik der Doppelten Buchführung.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen bewertet. Die Gebäude wurden einheitlich linear mit 2 vH des Anschaffungswertes abgeschrieben. Die Abschreibung bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mit 10 vH bis 33 1/3 vH angesetzt. Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 € und 800 € liegen, analog der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 EStG) im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben. Selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 € (§ 6 Abs. 2 EStG) nicht übersteigen, werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt. Die Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit dem Buchwert bilanziert.

Die Finanzanlagen wurden zum Anschaffungswert bzw. zum niedrigeren Kurswert bilanziert.

Finanzanlagen

Die Warenvorräte wurden zu Bruttoanschaffungskosten abzüglich des abzugsfähigen Vorsteueranteils angesetzt. Der Wert wird nach dem gleitenden Durchschnitt ermittelt.

Warenvorräte

Der Wertansatz der Forderungen erfolgte zum Nominalbetrag. Es wurden Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, die älter als ein Jahr sind, zu 100 vH vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend erfolgte der Ausweis der für Grundstücke, Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung eingesetzten öffentlichen Zuschüsse passivisch unter den Sonderposten.

Sonderposten

Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Erfüllungsbetrag gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeit enthalten die abgezinsten Beträge für den Erfüllungsrückstand und die Aufstockungsbeträge.

Rückstellungen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wurden zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Verbindlichkeiten

Erläuterungen zur Bilanz und GuV

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Anlagevermögen

Zum Bilanzstichtag wurden insgesamt Anteile im Sinne des § 285 Nr. 11 HGB in Höhe von 250 T€ an der StudCom GmbH gehalten. Als Eigenkapital wies die GmbH zum 31.12.2021 einen Betrag 1.674.510,21 € aus. Der Jahresüberschuss 2021 betrug 177.312,53 €.

Anteilsbesitz

Rücklagen

Rücklagen

Rücklage	Stand	Verbrauch	Zuführung	Stand
	01.01.2022			31.12.2022
	in €	in €	in €	in €
RL f. zukünftige Invest.	45.297.424,91	1.734.059,58	4.003.132,42	47.566.497,75
Verwendete RL f. Invest.	38.716.890,51	1.548.675,62	1.734.059,58	38.902.274,47
Instandhaltungsrücklage	5.551.776,00	5.551.776,00	5.551.776,00	5.551.776,00
Gesetzliche Rücklage	2.904.901,51	2.904.901,51	3.781.650,18	3.781.650,18
Gesamt	92.470.992,93	11.739.412,71	15.070.618,18	95.802.198,40

Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist im nachfolgenden Rückstellungsspiegel dargestellt:

Rückstellungen

Rückstellung	Stand 01.01.2022 in €	Verbrauch in €	Auflösung in €	Zuführung in €	Stand 31.12.2022 in €
Aufw. f. bez. Leistungen	841.692,00	534.892,00	158.400,00	529.100,00	677.500,00
Leistungsentgelte	160.885,37	160.885,37	0,00	212.043,14	212.043,14
Urlaub	131.009,65	131.009,65	0,00	194.640,99	194.640,99
Altersteilzeit	71.665,00	45.262,00	0,00	23.031,00	49.434,00
Überstunden	70.144,08	70.144,08	0,00	112.846,52	112.846,52
Archivierung	36300	0	0	0	36300
Gesamt	1.311.696,10	942.193,10	158.400,00	1.071.661,65	1.282.764,65

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

Verbindlichkeiten

Laufzeit	Bis 1 Jahr in € (Vorjahr in €)	Über 1 Jahr in € (Vorjahr in €)	Über 5 Jahre in € (Vorjahr in €)	Gesamt in € (Vorjahr in €)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	533.610,39 (679.141,66)	17.629.477,73 (20.993.486,07)	15.495.036,17 (18.276.919,43)	18.163.088,12 (21.672.627,73)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.055.806,20 (1.322.273,99)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	1.055.806,20 (1.322.273,99)
Sonstige Verbindlichkeiten einschließlich Kautionen	4.309.538,22 (3.006.506,46)	2.962.768,28 (2.855.589,79)	675.727,19 (686.799,36)	7.272.306,50 (5.862.096,25)
Gesamt	5.898.954,81 (5.007.922,11)	20.592.246,01 (23.849.075,86)	16.170.763,36 (18.963.718,79)	26.491.200,82 (28.856.997,97)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch branchenüblichen Eigentumsvorbehalt gesichert.

Sonstige finanzielle
Verpflichtungen

Durch längerfristige Mietverträge bedingt bestehen beim Studierendenwerk Verbindlichkeiten für zu zahlenden Mietzins in Höhe von circa 14,7 Mio € (davon 2,4 Mio € gegenüber verbundenen Unternehmen) sowie Leasingverbindlichkeiten in Höhe von circa 0,6 Mio €.

Sonstige Angaben

Organe des Studierendenwerks

Geschäftsführung

Geschäftsführung

Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis ist seit dem 01.09.2006 Frank Zehetner. Gemäß § 9 Abs. 1 StWG vertritt er die Anstalt gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Er unterrichtet den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Geschäftsvorgänge und die Entwicklung der Einrichtungen.

Verwaltungsrat

Verwaltungsrat

- **Studierende**
 Ronja Immelmann – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf –
 Stellvertretende Vorsitzende
 Robin Solinus – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 Tim Krause – Hochschule Düsseldorf
 Svetlana Akinsina – Hochschule Niederrhein
- **Hochschulangehörige**
 Ruth Groß – Kunstakademie Düsseldorf
- **Rektoratsmitglied**
 Dr. Kirsten Mallossek – Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf
- **Bedienstete des Studierendenwerks**
 Fabienne Kiemes
 Thomas Peltzer
- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**
 Andreas Meske – Vorsitzender
- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**
 Dr. Martin Goch – Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 Michael Strotkemper – Kanzler der Hochschule Rhein-Waal
 Stefanie Vogt – Dezernentin Finanzen Hochschule Niederrhein

Beschäftigte	Beschäftigungsverhältnis	Anzahl Beschäftigte
	Vollbeschäftigte	221
	Teilzeitbeschäftigte	120
	Voll- und Teilzeitbeschäftigte	341
	Auszubildende	4
	Praktikantinnen / Praktikanten	0
	Geringfügig Beschäftigte	0
	Studentische Hilfskräfte	5
	Beurlaubte / Elternzeit	12
	Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	21
	Gesamt	362

Honorar des
Abschlussprüfers

Für die Prüfung des Jahresabschlusses entstanden Verpflichtungen in Höhe von rund 15 T€ (netto). Für Steuerberatungsleistungen fiel ein Honorar von 5,5 T€ (netto) an.

Vergütung
Geschäftsführung,
Verwaltungsrat

Die Vergütung des Geschäftsführers ist mit Zustimmung des MKW auf Basis des Erlasses vom 31.03.2021 geregelt. Es wird diesbezüglich von der Erleichterung gemäß 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gremiumsmitglieder des Verwaltungsrates erhielten mit Ausnahme der studentischen Mitglieder sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.



Düsseldorf, 28. April 2023

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 266 Abs. 2 HGB

Bilanzposten	Anschaffungskosten				Abschreibung				Nettobuchwert		
	Stand am 01.01.2022 €	Zugang €	Umbuchung €	Abgang €	Stand am 31.12.2022 €	Stand am 01.01.2022 €	Zugang €	Abgang €	Stand am 31.12.2022 €	Stand am 31.12.2021 €	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Immat. Vermögensg.	788.659,33	7.228,50	0,00	-113.343,30	682.544,53	744.812,33	19.712,50	-113.343,30	651.181,53	31.363,00	43.847,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	235.565.499,32	227.176,74	120.721,49	0,00	235.913.397,55	79.265.623,56	5.254.245,23	0,00	84.519.868,79	151.393.528,76	156.299.875,76
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.667.419,44	672.719,13	179.610,72	-4.075.620,47	16.444.128,82	14.695.726,44	1.224.526,85	-4.075.620,47	11.844.632,82	4.599.496,00	4.971.693,00
3. Anlagen im Bau	307.991,70	826.935,21	-300.332,21	0,00	834.594,70	0,00	0,00	0,00	834.594,70	307.991,70	307.991,70
Summe Sachanlagen	255.540.910,46	1.726.831,08	0,00	-4.075.620,47	253.192.121,07	93.961.350,00	6.478.772,08	-4.075.620,47	96.364.501,61	156.827.619,46	161.579.560,46
Gesamt I + II	256.329.569,79	1.734.059,58	0,00	-4.188.963,77	253.874.665,60	94.706.162,33	6.498.484,58	-4.188.963,77	97.015.683,14	156.858.982,46	161.623.407,46
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
2. Ausleihungen an Unternehmen	343.500,00	0,00	0,00	-48.300,00	295.200,00	0,00	0,00	0,00	295.200,00	295.200,00	343.500,00
3. Wertpapiere des AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Ausleihungen	975.203,79	42.349,64	0,00	0,00	1.017.553,43	0,00	0,00	0,00	1.017.553,43	1.017.553,43	975.203,79
Summe Finanzanlagen	1.568.703,79	42.349,64	0,00	-48.300,00	1.562.753,43	0,00	0,00	0,00	1.562.753,43	1.562.753,43	1.568.703,79
Anlagevermögen I+II+III	257.898.273,58	1.776.409,22	0,00	-4.237.263,77	255.437.419,03	94.706.162,33	6.498.484,58	-4.188.963,77	97.015.683,14	158.421.735,89	163.192.111,25

Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bilanz auf den 31. Dezember 2022

AKTIVA	2022 €	2021 €
A. Anlagevermögen	158.421.735,89	163.192.111,25
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	31.363,00	43.847,00
1. Software	31.363,00	43.847,00
II. Sachanlagen	156.827.619,46	161.579.560,46
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	151.393.528,76	156.299.875,76
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.599.496,00	4.971.693,00
3. Anlagen im Bau	834.594,70	307.991,70
III. Finanzanlagen	1.562.753,43	1.568.703,79
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
2. Bausparguthaben	1.017.553,43	975.203,79
3. Beteiligungen / Ausleihungen	545.200,00	593.500,00
B. Umlaufvermögen	5.584.823,10	2.044.570,54
I. Vorräte	287.409,06	218.216,21
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	854.872,41	498.401,74
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	231.900,86	165.323,11
2. Sonstige Vermögensgegenstände	622.971,55	333.078,63
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.442.541,63	1.327.952,59
C. Rechnungsabgrenzungsposten	246.622,56	201.167,03
Bilanzsumme	164.253.181,55	165.437.848,82

**Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
 Bilanz auf den 31. Dezember 2022**

PASSIVA	2022 €	2021 €
A. Eigenkapital	95.802.198,40	92.470.992,93
I. Rücklagen	95.802.198,40	92.470.992,93
II. Bilanzgewinn i.S.d. Studierendenwerksgesetzes NRW	0,00	0,00
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	33.783.001,58	35.709.132,41
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	33.783.001,58	35.709.132,41
2. Investitionszuschüsse für Neubaumaßnahmen	0,00	0,00
C. Rückstellungen	1.302.328,47	1.330.644,07
1. Steuerrückstellungen	19.563,82	18.947,97
2. Sonstige Rückstellungen	1.282.764,65	1.311.696,10
D. Verbindlichkeiten	26.491.200,82	28.856.997,97
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 533.610,39	18.163.088,12	21.672.627,73
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 1.055.806,20	1.055.806,20	1.322.273,99
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 4.309.538,22	7.272.306,50	5.862.096,25
E. Rechnungsabgrenzungsposten	6.874.452,28	7.070.081,44
Bilanzsumme	164.253.181,55	165.437.848,82

Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. - 31.12.2022
gegliedert nach § 275 Abs. 2 HGB

GuV	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse	19.338.523,16	15.798.400,48
2. Sozialbeiträge	11.303.732,00	11.638.792,00
3. Erträge aus Zuschussgewährung	10.530.231,60	9.478.119,84
4. Sonstige betriebliche Erträge	569.945,65	892.300,40
5. Materialaufwand	17.179.880,69	13.349.426,58
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.966.439,22	691.187,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.777.674,17	7.089.451,85
c) Instandhaltung	6.435.767,30	5.568.787,61
6. Personalaufwand	15.126.600,74	11.619.606,05
a) Löhne und Gehälter	11.747.314,57	9.122.192,25
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	3.379.286,17	2.497.413,80
7. Abschr. auf Sachanlagen, immat. Vermögensg.	6.498.484,58	6.378.094,79
8. Erträge aus der Aufl. von Sonderposten	2.162.453,08	2.154.958,00
9. Zuführung zu Sonderposten	0,00	0,00
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.332.751,07	1.387.596,65
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	25.785,75	26.555,87
- davon aus verbundenen Unternehmen € 13.335,56 (€14.653,32)		
- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen € 0,00 (€0,00)		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	268.948,14	439.451,99
13. Sonstige Steuern	192.800,55	184.255,92
14. Jahresergebnis	3.331.205,47	6.630.694,61
15. Entnahmen aus Rücklagen	11.739.412,71	11.271.403,91
16. Einstellungen in Rücklagen	15.070.618,18	17.902.098,52
17. Bilanzgewinn i.S.d. Studierendenwerksgesetzes NRW	0,00	0,00

Studierendenzahlen

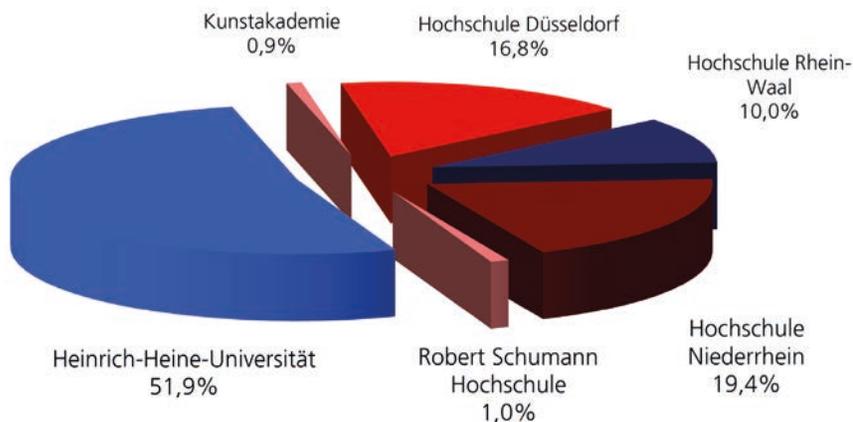
Zahl der Studierenden nach Hochschulen

Hochschule	WS 2022/2023 Studierende	WS 2021/2022 Studierende	Veränderung Studierende	Veränderung in vH
Heinrich-Heine-Universität	34.000	33.979	21	0,1
Hochschule Niederrhein	12.722	13.623	-901	-6,6
Hochschule Düsseldorf	11.007	11.333	-326	-2,9
Hochschule Rhein-Waal	6.519	6.742	-223	-3,3
Robert Schumann Hochschule	685	666	19	2,9
Kunstakademie Düsseldorf	565	550	15	2,7
Gesamt	65.498	66.893	-1.395	-2,1

Die Zahl der Studierenden sank gegenüber dem Vorjahr um 1.395 bzw. 2,1 vH auf 65.498. Wesentlich für diese Entwicklung waren die Abnahme der Studierendenzahl an der Hochschule Niederrhein, der Hochschule Rhein-Waal und der Hochschule Düsseldorf. Die Hochschule Rhein-Waal verzeichnete zum vierten Mal seit ihrer Gründung im Jahr 2009 einen Rückgang der eingeschriebenen Studierenden.

Damit war die Zahl der Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenerks Düsseldorf, nachdem sie seit dem Wintersemester 2007/08 bis zum Wintersemester 2019/2020 von 34.423 um 37.220 bzw. 108,1 vH auf 71.643 gestiegen war, im dritten Jahr seit dem Jahr 2007 leicht rückläufig.

Verteilung der Studierenden auf die Hochschulen



Michael Wußmann,
Sachgebietsleitung
Rechnungswesen

Mitgliedschaften

- Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V., Köln



- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal



- Deutsches Studentenwerk e.V., Berlin



- Hochschulradio Düsseldorf e.V., Düsseldorf



- Rheinische Versorgungskasse, Köln



- Tarifgemeinschaft der Studierendenwerke im Land NRW
- Wissensregion Düsseldorf, Düsseldorf

Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

Mitgliedschaften i.S. des § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Verwaltungsrat

Andreas Meske, Selbstständiger Medientrainer - Vorsitzender

- Mitglied im Vorstand von Hochschulradio Düsseldorf e.V.
- Mitglied im Vorstand von CampusRadios NRW e.V.
- Mitglied im Vorstand von Medientraining Düsseldorf e.V.

Ronja Immelmann, Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Stellvertretende Vorsitzende

- Mitglied im AStA der Heinrich-Heine-Universität, Referentin für Mobilität

Robin Solinus, Studierender der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Mitglied des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Präsidium)
- Mitglied des Fachschaftsrats Physik und Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Mitglied des Studierendenparlaments (Präsidium)
- Mitglied und Vorstand der Zusammenkunft aller Physik Fachschaften e. V.
- Mitglied der Kreisverkehrswacht Mettmann e. V.
- Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde (Regionalleitung Region Mettmann)

Tim Krause, Studierender der Hochschule Düsseldorf

- Vorstand AStA Hochschule Düsseldorf
- Aufsichtsratsmitglied Hochschulsport Düsseldorf e.V.

Svetlana Akinsina, Studierende der Hochschule Niederrhein

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Ruth Groß, Kunstakademie Düsseldorf

- Personalratsvorsitzende der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen

Fabienne Kiemes, Studierendenwerksbedienstete, Verwaltung

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Thomas Peltzer, Studierendenwerksbediensteter, Informationstechnik

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Dr. Kirsten Mallossek, Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf

- Schriftführerin im Tanzsportverein / Tanzsport-Zentrum Hürth e.V.

Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- Mitglied im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Mitglied im Beirat des IVR (Instituts für Versicherungsrecht an der Heinrich-Heine-Universität)
- Mitglied im Aufsichtsrat der INVITE GmbH
- Mitglied im Beirat und stellvertretender Vorsitzender im Vorstand des AGUM e.V.
- Mitglied im Verein für Wissenschaftsrecht e.V.
- Mitglied im Vorstand des Freundeskreises des Goethe-Museums Düsseldorf
- Mitglied im Vorstand des Arbeitgeberverbandes des Landes NRW (AdL NRW)
- Mitglied im Aufsichtsrat des CAIS.NRW
- Mitglied im Kuratorium der Georg-Strohmeyer-Stiftung
- Mitglied im Kuratorium des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung
- Mitglied im Kuratorium der Anna Wunderlich und Ernst Jühling-Stiftung

Michael Strotkemper, Kanzler der Hochschule Rhein-Waal (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- Mitglied im Vorstand des Fördervereins Hochschule Rhein-Waal e.V.
- Rechnungsprüfer AQAS e.V.

Stefanie Vogt, Dezernentin Finanzen Hochschule Niederrhein (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Geschäftsführung

Frank Zehetner, Geschäftsführer Studierendenwerk Düsseldorf AöR

- Vorstandsmitglied der Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V. (seit 01.01.2014)
- Geschäftsführer StudCom GmbH (seit 01.01.2020)

Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Düsseldorf A.ö.R.

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen berichtet die Geschäftsführung über die Corporate Governance des Studierendenwerks Düsseldorf in Bezug auf das Geschäftsjahr 2022

1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen wird von dem Studierendenwerk Düsseldorf mit dessen Verankerung in der Satzung angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Studierendenwerk Düsseldorf in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2022 die nachfolgende Governanceerklärung ab.

2. Governanceerklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass im Geschäftsjahr 2014 durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 10.02.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerkes Düsseldorf verankert wurde. Die neue Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf wurde wirksam mit Eingang der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 27.02.2015.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerks Düsseldorf wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 STWG bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffern 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführungsanstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- c. Ziffer 3.4.5 PCGK: gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- e. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- f. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.
- g. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- h. Ziffer 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- i. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.
- j. Das Studierendenwerk Düsseldorf ist an der StudCom GmbH zu 90,91% beteiligt. Es handelt sich um eine Immobilienhaltegesellschaft mit drei studentischen Wohnanlagen. Die Gesellschaft hat außer zwei Personen der Geschäftsführung keine Beschäftigten. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.
- k. Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellen sich im Geschäftsjahr 2022 wie folgt dar:

		Weiblich	Männlich
1	Verwaltungsrat (stimmberechtigt)	5	4
2	Geschäftsführung	0	1
3	Leitungsfunktionen	5	4
	Gesamt	10	9

Begründung für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex:

Die dargestellten Anteile bei der Geschlechterverteilung in Führungspositionen resultieren daraus, dass die betreffenden Positionen größtenteils bereits seit Jahren besetzt sind.

Im April 2023, gez. Frank Zehetner, Geschäftsführer

3. Governanceerklärung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat schließt sich der vorstehenden Governanceerklärung der Geschäftsführung vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Im April 2023, gez. Andreas Meske, Vorsitzender des Verwaltungsrates

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) vom 16. September 2014

Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)

§ 1 Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Studierendenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (2) Die Studierendenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zuständig ist
 1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
 2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
 3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
 4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
 5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Hochschule, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
 6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
 7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
 8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,
 9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
 10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
 11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen,
 12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.
- (4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studierendenwerke errichten, Studierendenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studierendenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studierendenwerke einem Studierendenwerk zur Durchführung übertragen. Die Studierendenwerke sind jeweils anzuhören.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:
 1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
 2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
 3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
 4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
 5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.

- (2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sein. Die Studierendenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studierendenwerke Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums können sie sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 stellt das Studierendenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher.
- (4) Die Studierendenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.
- (5) Die Studierendenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studierendenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studierendenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Absatz 2 Nummer 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.

§ 3 Organe des Studierendenwerks

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (2) Die Satzung des Studierendenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stehen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.
- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.
- (3) Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Frauen sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus; das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitgliedes erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte

eine vorsitzende Person. Diese sowie die sie satzungsmäßig vertretende Person dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die vorsitzende Person sowie die sie vertretende Person dürfen nicht derselben Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
 5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
 6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
 7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Absatz 3,
 8. Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3,
 9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 10. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
 11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4,
 12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.
- Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.
- (2) Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten, die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Ministerium bestellt und abberufen. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das in der Regel zu befristen ist. Willigt das Ministerium in die Einstellung oder Entlassung ein, so gelten die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.
- (2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studierendenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.
- (4) Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe der Satzung aus einer oder zwei Personen. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Die Geschäftsführung

vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.

- (2) Die Geschäftsführung oder ihr in der Satzung bestimmtes Mitglied ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerks. Sie oder es stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.
- (3) Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (4) Die Geschäftsführung setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführung die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung können sich durch eine Vertreterversammlung beraten lassen. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:
 1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen seines Einzugsgebiets und
 2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen Entwicklung des Studierendenwerks.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus sachkundigen Mitgliedern, die in ihrer einen Hälfte von den Hochschulen und den Kommunen des Einzugsgebiets und in ihrer anderen Hälfte von dem Studierendenwerk benannt werden. Von dem Studierendenwerk mindestens benannt sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Das Nähere insbesondere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Satzung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen (§ 12 Absatz 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.
- (2) Die Studierendenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studierendenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.
- (4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studierendenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.
- (5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.

§ 12 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studierendenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
 1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
 2. staatliche Zuschüsse,
 3. Sozialbeiträge der Studierenden,
 4. Zuwendungen Dritter.

- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studierendenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
- (3) Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studierendenwerke regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- (4) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.
- (5) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Studierendenwerke auf Grund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studierendenwerke kostenlos eingezogen.

§ 13 Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beschäftigten

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Studierendenwerke sind nach den für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, zu regeln; Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studierendenwerke, sofern diese mindestens 25 Prozent der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 14 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Studierendenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.
- (3) Erfüllt das Studierendenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studierendenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten des Studierendenwerkes einem anderen übertragen. Einer Fristsetzung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, wenn das Studierendenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.
- (4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren.
- (5) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 bis 4 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.
- (6) Das Ministerium kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.
- (7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Studierendenwerke zuständige Ministerium.

§ 15 Inkrafttreten, Neubildung von Gremien

- (1) Die Satzungen der Studierendenwerke sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie treten ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange das Studierendenwerk keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat; soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen des Studierendenwerks notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Studierendenwerks entsprechende Regelungen erlassen.
- (2) Die Neubildung des Verwaltungsrats auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Verwaltungsrat die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die regelmäßige Amtszeit von Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrats vor der Neubildung des Gremiums, ist sie verlängert.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf vom 10. Februar 2015

Das Studierendenwerk Düsseldorf hat sich aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 596 - 600) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
- § 8 Verfahrensgrundsätze
- § 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers
- § 10 Leitende Angestellte
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Jahresabschluss
- § 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk führt den Namen
Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts¹
 - (2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 40225 Düsseldorf, Universitätsstraße 1.
 - (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.
- (¹ Zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten bei sofortiger Anpassung, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Sozialbeitrag für die Studierenden, werden Beschilderungen, mit Logo versehene Materialien wie Geschirr etc. zunächst beibehalten und im Zeitablauf erst auf die Namensgebung „Studierendenwerk Düsseldorf“ geändert, wenn Neubestellungen bzw. Baumaßnahmen etc. erfolgen. Insofern wird das bisher geführte Logo erst langfristig seine Bedeutung verlieren.)

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk erbringt für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch
 - Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 - Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 - Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG (Amt für Ausbildungsförderung),
 - Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für Studierende,
 - Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden.
- (2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen.
- (3) Das Studierendenwerk gestattet seinen Bediensteten sowie den Bediensteten und Gästen der Hochschulen in seinem Zuständigkeitsbereich die Benutzung seiner Einrichtungen.
- (4) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (6) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff) der Abgabenordnung (BGBI. I Seite 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Studierendenwerks sind:
 - der Verwaltungsrat,
 - die Geschäftsführerin und/oder der Geschäftsführer.
- (2) Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen. Gemäß Ziffer 1.4.2 erklären Geschäftsführung und Verwaltungsrat jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und von welchen Empfehlungen grundsätzlich oder im Einzelfall abgewichen wurde. Die Erklärung erfolgt erstmalig im Jahr 2015 für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Veröffentlichung erfolgt durch Hinterlegung der Erklärung auf der Website des jeweiligen Studierendenwerks bis zum Ablauf des 30.06. des Folgejahres und wird im Geschäftsbericht abgedruckt. Die Tatsache der Abgabe der Erklärung und deren Veröffentlichung ist Gegenstand der Abschlussprüfung. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer die Einhaltung des Kodex nicht inhaltlich überprüft.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. zwei Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
 2. eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Niederrhein,
 3. für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, anschließend für eine Amtsperiode eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Rhein-Waal, danach wieder von vorne beginnend; (Hinweis: Aufgrund der Besetzung des Verwaltungsrates vor der Gesetzesänderung im Jahr 2014 wird zunächst für die Amtsperiode von April 2015 bis März 2017 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Düsseldorf gestellt, anschließend für die Amtsperiode von April 2017 bis März 2019 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Rhein-Waal, danach anschließend für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden von April 2019 bis März 2023 eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, gefolgt von einer Amtsperiode mit einer Studierenden oder einem Studierenden der Fachhochschule Rhein-Waal von April 2023 bis März 2025.),
 4. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks. Dieses Mitglied stellt eine der beiden Kunsthochschulen im amtsperiodischen Wechsel, beginnend mit der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die dann von der Kunstakademie Düsseldorf abgelöst wird. Dies gilt jedoch nur, sofern die Kunsthochschulen nicht zugleich das Mitglied gemäß Nummer 6 der Satzung stellen. In einem solchen Fall fällt dieser Platz der Hochschule zu, die gemäß Absatz 1 Nummer 3 nicht vertreten ist,
 5. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 6. ein Mitglied des Rektorates/Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 7. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 der Satzung werden durch die Studierendenparlamente gewählt. Wenn eine Studierendenschaft binnen einer (durch das Studierendenwerk zu setzenden) angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nicht die satzungsmäßigen Mitgliedschaften benennt, fallen freie Mitgliedschaften anderen Studierendenschaften in der folgenden Reihenfolge zu:
 - bei Nummer 1 zuerst die nach Nummer 3 nicht beteiligte Fachhochschule, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Kunstakademie Düsseldorf), abschließend nach Nummer 2.
 - bei Nummer 2 zuerst die nicht beteiligte Fachhochschule nach Absatz 1 Nummer 3, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf), sodann die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 der Satzung wird von den nicht studentischen Mitgliedern des jeweiligen Hochschulsenats (siehe § 5 Absatz 1 StWG) gewählt.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 der Satzung werden auf einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (5) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 wird von den Leitungen (Rektoraten, Präsidien) der beteiligten Hochschulen bestimmt. Eine Bestellung hat frühzeitig zu erfolgen, damit Klarheit besteht, welche Hochschule das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 zu stellen hat.
- (6) Bei dem Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7 der Satzung soll es sich um eine Persönlichkeit handeln, die insbesondere die Hochschulregion zu repräsentieren in der Lage ist. Sie wird von den übrigen Mitgliedern in einer Sitzung unter Leitung der oder des amtierenden Vorsitzenden gewählt (siehe § 8, Abs. 1 b dieser Satzung).
- (7) Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder zulassen. Die in der jeweiligen Amtsperiode nicht vertretenen Studierendenschaften und Hochschulleitungen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf werden auf

schriftlichen Antrag als nicht stimmberechtigte Mitglieder zugelassen, soweit deren Wahl durch das jeweilige Studierendenparlament bzw. die Benennung durch die jeweilige Hochschulleitung erfolgt ist.

- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Bei Nachrückern setzt die oder der Vorsitzende eine angemessene Frist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat die oder der Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen es in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Verhinderung oder Ausscheiden vertritt. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein.
- (10) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (11) Die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Sitzungsgelder in Höhe von 1/10 des BAföG-Höchstsatzes. Die/Der Vorsitzende erhält, soweit eine Zugehörigkeit einer der Gruppen gemäß § 5, Abs. 1, Ziffern 1, 2, 3 oder 7 dieser Satzung vorliegt, monatlich pauschal eine Aufwandsentschädigung von 1/5 des BAföG-Höchstsatzes. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf schriftlichen Antrag erstattet.
- (12) Gemäß § 5, Absatz 3 StWG müssen mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen sein. Bei der Aufforderung der Gremien, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates zu entsenden haben, ist durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen bzw. bei Notwendigkeit die Entsendung einer Frau abzufordern.
 - Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 1 ist das Studierendenparlament für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Das betreffende Studierendenparlament muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 2 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 3 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 4 ist der für die Wahl des Mitglieds zuständige Senat der betreffenden Hochschule bzw. die betreffende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 5 ist der für die Wahl der Mitglieder zuständige Personalrat für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Der betreffende Personalrat muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 6 ist die für die Entsendung des Mitglieds federführende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Frau zu wählen, soweit aus den Mitgliedern gemäß § 5, Absatz 1, Nummern 1 bis 6 bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst drei Frauen hervorgegangen sind. Sind bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst weniger als drei Frauen hervorgegangen, sind die zuständigen Gremien für die Entsendung der Mitglieder nach § 5, Absatz 1 bis 6 dementsprechend zu unterrichten, dass alle Wahlen erneut zu erfolgen haben, um § 5, Absatz 3 StWG entsprechen zu können.
 - Ersatzmitglieder, welche durch Wegfall des ursprünglichen Mitglieds zum Einsatz kommen, können nur dann als Ersatzmitglied eingesetzt werden, wenn dadurch § 5, Absatz 3 StWG erfüllt ist. Ansonsten muss das für das Ersatzmitglied betreffende Entsendungsgremium unterrichtet werden, dass eine Frau als Ersatzmitglied entsendet werden muss.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 StWG.
- (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 12 StWG sind:
 1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes.
- (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten oder Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen.

§ 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
 5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - 2) Erlass und Änderung der Satzungist bei der ersten Abstimmung die Zweidrittelmehrheit (sechs Stimmen) erforderlich. Sind bei ordnungsgemäßer Einladung auf der ersten Sitzung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt weniger als sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
 - b) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
 - 2) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
 - 3) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
 - 4) Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 - 5) Vorschläge für die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung,
 - 6) Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
 - 7) Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmenist bei der ersten Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (fünf Stimmen) und bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Unberührt hiervon bleibt, dass die Mitglieder über Beschlüsse und den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten können, wenn dies der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausschließt. Soweit der Verwaltungsrat dies ausdrücklich beschließt, können Teile der Verwaltungsratssitzung die Öffentlichkeit zulassen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Angelegenheiten betreffend die Person/en der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers,
 3. Immobilienangelegenheiten,
 4. Darlehensangelegenheiten,
 5. Datenschutzrelevante Angelegenheiten.Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk selbstständig und eigenverantwortlich. Sie vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich (§ 9 StWG).
- (2) Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt; ihr oder ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses

die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht. Soweit die Geschäftsführung aus mehr als einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer besteht, bestimmt der Verwaltungsrat eine der beiden Personen zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsführung.

- (3) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (4) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, hat das Hausrecht.
- (5) Die Geschäftsführung stellt, soweit erforderlich bzw. vom Verwaltungsrat beschlossen, einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
- (6) Soweit die Geschäftsführung aus nur einer Person besteht, kann diese eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Eine solche Bestellung hat derart zu erfolgen, dass diese Bestellung automatisch endet, sofern der Verwaltungsrat eine zweite Person zur Geschäftsführung bestellt. Dieser ständigen Vertreterin oder diesem ständigen Vertreter können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung oder Abberufung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 10 Leitende Angestellte

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleitungsfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (2) Die Bestimmungen des LPVG NW bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresabschluss werden in einem Mitteilungsblatt des Studierendenwerks Düsseldorf veröffentlicht. Ergänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks eine Veröffentlichung zur zusätzlichen Information.
- (2) Die Satzung und die Beitragsordnung müssen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
- (3) Diese Satzung tritt am 27.02.2015 unter Ersetzung der Satzung vom 06.12.2004 in Kraft.

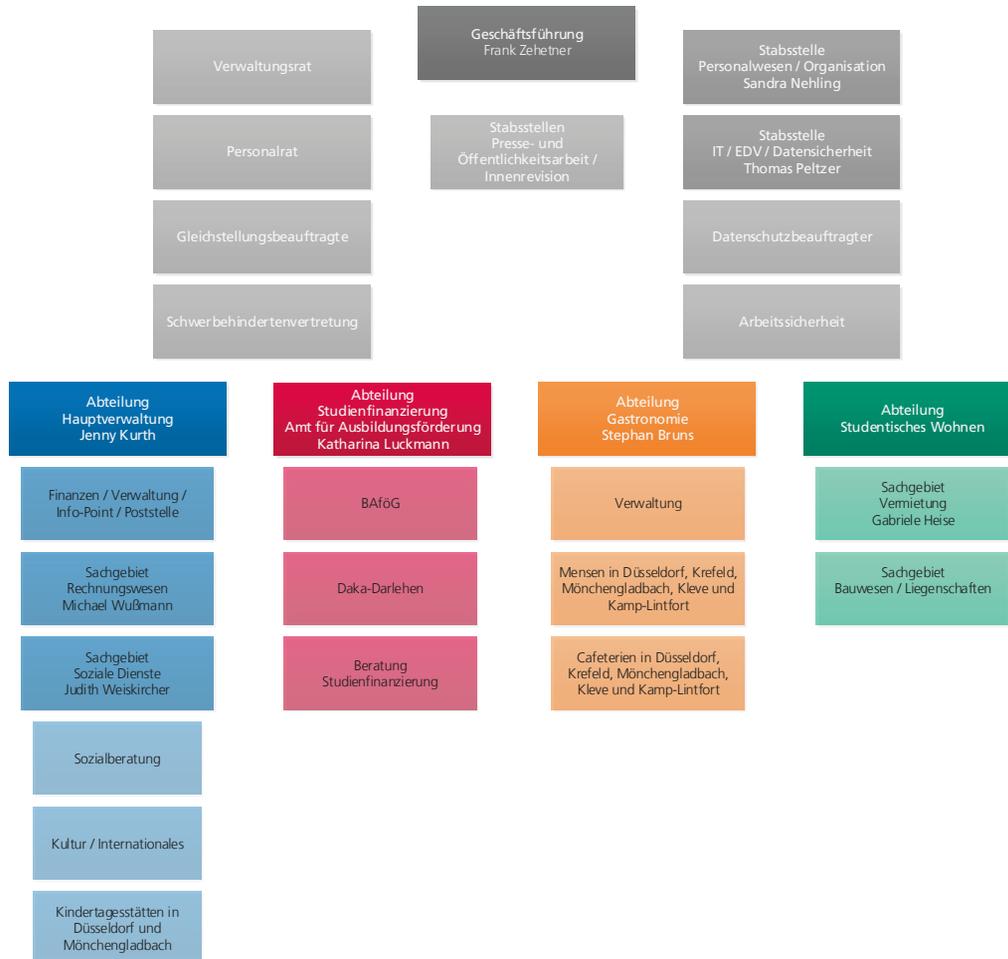
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10. Februar 2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.02.2015.

Düsseldorf, den 27.02.2015

gez. Marko Siegesmund
Marko Siegesmund
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Zehetner
Frank Zehetner
Geschäftsführer

Organigramm



Historie

- 1946 • Eintragung der „Studienhilfe Düsseldorf e.V.“ in das Vereinsregister.
- 1954 • Bezeichnung „Studentenwerk Düsseldorf e.V.“ tritt erstmalig mit der Neufassung der Satzung auf.
- 1965 • Das Studentenwerk betreut mit 16 Beschäftigten 888 Studierende. Es vermietet 119 Wohnplätze.
- 1971 • Einführung des BAföG.
- 1973 • Eröffnung der Mensa Kunstakademie und einer Essenausgabe an der Fachhochschule in Krefeld.
- 1974 • Das Studentenwerksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen tritt am 27. Februar 1974 in Kraft.
• Inbetriebnahme der Zentralmensa. Einrichtung eines Mensacafés, dem heutigen Uno.
• Bewirtschaftung der Wohnanlagen Gurlittstraße mit 210 und der Universitätsstraße 1 mit 421 Wohnplätzen.
- 1975 • Einweihung der Wohnanlage Vennfelder Straße in Krefeld mit 246 Wohnplätzen.
• Eröffnung der Cafeteria Medizinische Fakultät.
- 1976 • Eröffnung des „Restaurants Uni-Kneipe“ und der Cafeteria Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.
- 1977 • Bezug der Wohnanlage Strümpellstraße 6, Häuser 13 und 14, mit 190 Wohnplätzen.
- 1978 • Inbetriebnahme der Essenausgabe Süd und der Cafeteria Philosophische Fakultät.
- 1983 • Fertigstellung der Wohnanlage Brinckmannstraße 13-17 mit 488 Wohnplätzen.
- 1984 • Inbetriebnahme der Mensa Georg-Glock-Straße, Aufgabe der Mensa Josef-Gockeln-Straße.
- 1986 • Einweihung der Wohnanlage Bittweg 107-111 mit 108 Wohnplätzen.
- 1988 • Eröffnung der Mensa Rheydter Straße in Mönchengladbach.
• Bezug der Wohnanlage Bittweg 124 mit 240 Wohnplätzen.
- 1992 • Fertigstellung der Wohnanlage Campus Süd mit 388 Wohnplätzen.
- 1994 • Grundlegende Novellierung des Studentenwerksgesetzes (Einführung der Festbetragsfinanzierung).
- 1996 • Bezug der Wohnanlagen Strümpellstraße 4, 81 Wohnplätzen und Otto-Hahn-Straße, 216 Plätze
- 1998 • Die Abteilung Ausbildungsförderung des Studentenwerks wird Amt für Ausbildungsförderung.
• Eröffnung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“.
- 2000 • Start der Kindertagesstätte „Abenteuerland“.
- 2001 • Inbetriebnahme der Mensa Obergath in Krefeld, Schließung der Mensa Reinarzstraße.
• Bezug der Wohnanlage Flehe mit 102 Wohnplätzen.
- 2003 • Das Studentenwerk wird Mehrheitsgesellschafter bei der „TEUTONIA siebzehnte Beteiligungs-GmbH“, die spätere „Student Comfort Bau- und Betriebsgesellschaft mbH“ (StudCom).
- 2004 • Novellierung des Studentenwerksgesetzes stärkt Eigenverantwortung der Studentenwerke.
• Kauf der Wohnanlage Kopernikusstraße mit 100 Wohnplätzen vom „Regenbogen e.V.“.
- 2005 • Bezug der Wohnanlagen Obergath in Krefeld mit 155 und Ernst-Derra-Straße mit 120 Wohnplätzen.
- 2006 • Einweihung der sanierten Zentralmensa.
• Bezug der Wohnanlage Rheydter Straße in Mönchengladbach mit 68 Wohnplätzen.
• Start der Kindertagesstätte „Campus-Zwerge“ in Mönchengladbach.
- 2008 • Eröffnung von restaurant & bar campus vita sowie heinrich-heine-lounge.
- 2009 • Start der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ mit einer integrativen Gruppe.
• Eröffnung Bar Café Bistro EX LIBRIS.
- 2011 • Abschluss der Kernsanierung von insgesamt sechs Häusern der Wohnanlagen Stümpellstraße 6 und Universitätsstraße 1 mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II und aus Eigenmitteln.
- 2012 • Eröffnung der Mensa Sommerdeich und der Cafeteria Audimax in Kleve.
• Bezug der kernsanierten Häuser der Wohnanlage Oststraße in Kamp-Lintfort mit 48 Wohnplätzen.
- 2013 • Fertigstellung der angemieteten Wohnanlage Hafenstraße in Kleve mit 37 Wohnplätzen.
• Einweihung der Wohnanlage Brinckmannstraße 19 mit 48 Wohnplätzen.
• Bezug der Wohnanlage Briener Straße mit 112 und der angemieteten Wohnanlage Flutstraße mit 126 Wohnplätzen in Kleve.
- 2014 • Bezug der Wohnanlage Universitätsstraße 3 mit 125 Wohnplätzen.
• Eröffnung von Mensa und Bistro in Kamp-Lintfort.
• Novellierung des Studentenwerksgesetzes, das nunmehr Studierendenwerksgesetz heißt.
- 2015 • Umbenennung von „Studentenwerk Düsseldorf AöR“ in „Studierendenwerk Düsseldorf AöR“.
• Einweihung der Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee mit 125 Wohnplätzen in Kamp-Lintfort.
• Bezug der angemieteten Wohnanlage Friedrich-Ebert-Straße mit 69 Wohnplätzen in Mönchengladbach.
- 2016 • Eröffnung der Mensa auf dem neuen Campus der Hochschule Düsseldorf
• Bezug drittes Haus Wohnanlage Flutstraße in Kleve mit 90 Wohnplätzen.
- 2017 • Beginn der Errichtung von Wohnanlage und Seminarzentrum in Düsseldorf-Derendorf.
- 2018 • Fertigstellung des Seminarzentrums und Abschluss eines Mietvertrages mit der Hochschule Düsseldorf.
- 2019 • Fertigstellung der Wohnanlage in Düsseldorf-Derendorf mit 234 Wohnplätzen.
• Bezug viertes Haus Wohnanlage Flutstraße in Kleve mit 86 Wohnplätzen.
- 2020 • Inbetriebnahme neue Spülstraße.
- 2022 • Erstellung eines CO₂-Fußabdrucks.
• Fertigstellung der Sanierung der Wohnanlage Brinckmannstraße 13-17 in Düsseldorf.

Impressum



Herausgeber
Studierendenwerk Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Tel. 0211 81-15777
info@stw-d.de
www.stw-d.de

Redaktion
Frank Zehetner (V.i.S.d.P.), Kerstin Münzer,
Michael Wußmann
Layout
Stefanie Kümmel (das-auge-denkt.com), Kerstin Münzer
Fotos
Studierendenwerk Düsseldorf

Auflage / Stand der Angaben
Digital / April 2023

© Studierendenwerk Düsseldorf AöR 2023

